



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

II.A. Merkblatt für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

**Darlegung der gesetzlichen Regelungen nach
§§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 für
Unternehmen des produzierenden Gewerbes
(Vollversion, ohne Zertifizierung)**



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Autoren

Stefan Krakowka
Kathleen Jennrich

Ansprechpartner

- Besondere Ausgleichsregelung -

Telefon: +49 6196 908 666

Telefax: +49 6196 908 550

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de

Bildnachweis

BAFA, Seite 1

Stand

09.03.2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis.....	5
0. EEG-Ausgleichsmechanismus	6
I. Vorbemerkungen zur Besonderen Ausgleichsregelung	8
1. Allgemeines	8
2. Materielle Ausschlussfrist (Antragsfrist).....	8
II. Ziel und Zweck der Besonderen Ausgleichsregelung	9
III. Unternehmen des produzierenden Gewerbes	12
1. Unternehmen bzw. selbstständiger Unternehmensteil des produzierenden Gewerbes	12
1.1. Begriff des Unternehmens	12
1.2. Merkmale für das Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils	12
1.2.1. Allgemeines	13
1.2.2. Standort	14
1.2.3. Teilbetriebseigenschaft.....	14
1.2.4. Betriebliche Funktionsbereiche	14
a) Beschaffung.....	15
b) Produktion	15
c) Absatz.....	15
d) Verwaltung / Organisation	16
e) Leitung.....	17
1.2.3. Wettbewerbsfähigkeit	17
1.2.4. Nachweisführung über das Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils	18
2. Gewerbebegriff	18
3. Begriff des Unternehmens des produzierenden Gewerbes.....	18
4. Neugründungen	19
IV. Tatbestandsmerkmale des § 41 Abs. 1 Nr. 1	21
1. Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr	21
1.1. Allgemeines	21
1.2. Umstrukturierung / Umwandlung.....	22
2. Der von einem EVU an einer Abnahmestelle bezogene und selbst verbrauchte Strom	22
2.1. EVU	22
2.2. Selbst erzeugte Strommengen.....	23
2.3. Selbst verbrauchte Strommengen.....	23
2.4. Abnahmestelle.....	23
2.4.1. Zusammenhängende elektrische Einrichtungen	24
2.4.2. Betriebsgelände.....	24
2.4.3. Verbindung über ein oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers	25
2.5. Nachweis der Tatbestandsvoraussetzung des § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. a.....	25
3. Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung	26
3.1. Ermittlung der Bruttowertschöpfung.....	27
3.1.1. Grundkonzeption	27
3.1.2. Umsätze.....	28
a) Umsatz aus eigenen Erzeugnissen.....	28
b) Umsatz aus Handelsware	28
c) Provisionen	28
d) Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten	29
e) Umsatzsteuer	29
3.1.3. Bestände.....	29
a) Bestände an fertigen und unfertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion	29

b) Selbsterstellte Anlagen.....	29
c) Bestände und Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen.....	30
d) Bestände und Eingänge an Handelsware.....	30
3.1.4. Kostenabzugspositionen	30
a) Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten	31
b) Kosten für Leiharbeitnehmer.....	31
c) Kosten für sonstige industrielle / handwerkliche Dienstleistungen.....	31
d) Mieten und Pachten	31
e) Sonstige Kosten	32
3.1.5. Nachweis der Ermittlung der Bruttowertschöpfung	32
3.1.6. Besonderheiten bei selbstständigen Unternehmensteilen	34
b) Ermittlung der Bruttowertschöpfung bei selbstständigen Unternehmensteilen	35
c) Nachweis der Ermittlung der Bruttowertschöpfung bei selbstständigen Unternehmensteilen	36
aa) Regelfall.....	36
bb) Bestandsschutzregelung des § 66 Abs. 13a.....	36
3.2. Ermittlung der Stromkosten.....	36
3.3. Fiktion der Nichtbegünstigung.....	39
4. Tatsächliche Abnahme der EEG-Umlage.....	40
4.1. Regelfall des § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. c	40
4.2. Übergangsregelung des § 66 Abs. 13 Nr. 1.....	40
V. Tatbestandsmerkmale des § 41 Abs. 1 Nr. 2 – Zertifizierung.....	41
VI. Begrenzungsentscheidung	41
1. Umfang der Begrenzungsentscheidung auf die EEG-Umlage	41
2. Bekanntgabe der Entscheidung des BAFA	41
VII. Historie der Besonderen Ausgleichsregelung.....	43
1. § 11a EEG 2000 (Härtefallregelung)	43
2. § 16 EEG 2004	44
3. § 16 EEG 2006	45
4. §§ 40 bis 44 EEG 2009.....	45
5. Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) .	45
VIII. Weiterführende Literatur	47
1. Veröffentlichungen des Bundes.....	47
2. Urteile zur Besonderen Ausgleichsregelung.....	47
IX. Auskünfte	49

§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des EEG.

Es gelten die allgemeinen deutschen Sprachregelungen. Deshalb werden nicht zusätzlich weibliche Wortformen verwendet, soweit nicht ausdrücklich zwischen männlichen und weiblichen Formen unterschieden werden soll.

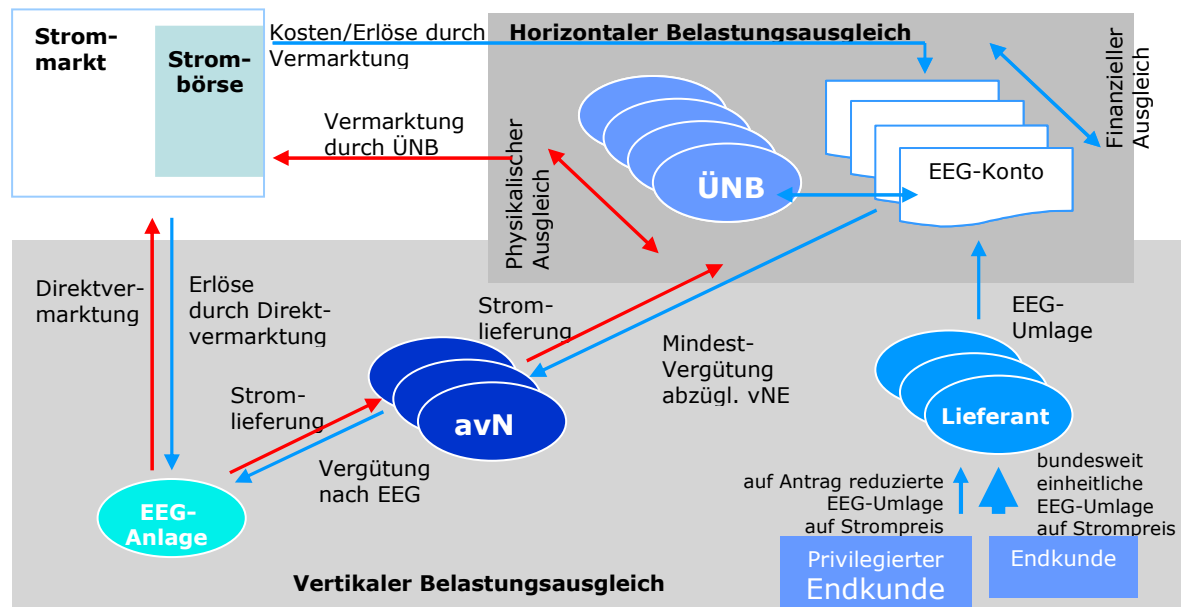
Wenn vom Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung gesprochen wird, meint dieses gleichzeitig auch den vereidigten Buchprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Buchprüfungsgesellschaft sowie die von denen erstellten Bescheinigungen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AusglMechV	Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BesAR	Besondere Ausgleichsregelung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
Bst.	Buchstabe
EEG 2000	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29.03.2000, BGBl. I 2000, S. 305
EEG 2004	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 31.07.2004; BGBl. I 2004, S. 1918
EEG 2009	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25.10.2008; BGBl. I 2008, S. 2074
EEG 2012	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 28.07.2011; BGBl. I 2011, S. 1634
EEG-Strom	Strom aus erneuerbaren Energien
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
f. / ff.	folgende Seite(n)
FFM	Frankfurt am Main
ggf.	gegebenenfalls
GWh	Gigawattstunde(n)
HS.	Halbsatz
Hess. VGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
UAG	Umweltauditgesetz
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
usw.	und so weiter
Vgl.	vergleiche
VerwG	Verwaltungsgericht
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z.B.	zum Beispiel

0. EEG-Ausgleichsmechanismus

Das EEG-Ausgleichssystem führt dazu, dass in einem mehrstufigen Mechanismus der Strom aus erneuerbaren Energien und die dafür an die Anlagenbetreiber gezahlten Vergütungen gleichmäßig auf alle EVU (und anschließend auf alle Stromendverbraucher) umgelegt werden. So sind die Stromnetzbetreiber in der ersten Stufe des EEG-Ausgleichsmechanismus verpflichtet, die Anlagen, die den Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, auf Antrag gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 an ihr Netz anzuschließen, den gesamten erzeugten Strom gemäß § 8 Abs. 1 abzunehmen, zu übertragen, zu verteilen sowie gemäß §§ 16 ff. und §§ 23 ff. zu vergüten. Nach § 34 sind die Netzbetreiber in der zweiten Stufe verpflichtet, diesen Strom unverzüglich an den jeweils vorgelagerten ÜNB weiterzugeben. Dafür erhalten sie wiederum gemäß § 35 von dem ÜNB eine entsprechende Vergütung. Beim horizontalen Ausgleichsanspruch zwischen den vier ÜNB hat gemäß § 36 in der dritten Stufe jeder der ÜNB bis zu dem Punkt, an dem alle einen relativ gleichen EEG-Anteil abgenommen und vergütet haben, gegenüber den jeweils anderen einen entsprechenden Ausgleichsanspruch. Die ÜNB müssen gemeinsam oder selbst den EEG-Strom diskriminierungsfrei, transparent und unter Beachtung der AusgMechV gemäß § 37 Abs. 1 vermarkten. Die EEG-Umlage für das jeweils folgende Jahr wird von den vier deutschen ÜNB ermittelt und jeweils bis zum 15. Oktober für das Folgejahr veröffentlicht. Sie beträgt für das Jahr 2012 3,592 ct / kWh.¹ Die EEG-Umlage wird nach Stromverbrauch der Letztverbraucher auf die EVU umgelegt. Das EEG regelt ausdrücklich nicht, wie die EVU mit der von ihnen zu zahlenden EEG-Umlage umgehen. Die EVU sind somit nicht verpflichtet, die EEG-Umlage an die Letztverbraucher weiterzugeben, was jedoch regelmäßig erfolgt.



Vgl. IDW Prüfungsstandard, IDW EPS 970, S. 4.

Die sich aus der EEG-Umlage ergebenden Belastungen stellen für Unternehmen, insbesondere für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes, eine erhebliche Kostenbelastung dar. Aus diesem Grund erfolgt die Begrenzung des BAFA nach § 40 Satz 2, um die Stromkosten dieser Unternehmen zu senken und so ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit den Interessen der

¹ Vgl. <http://www.eeg-kwk.net>.

Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist. So wird die EEG-Umlagenbelastung der von diesen Letztverbraucher ggf. zu zahlende EEG-Umlage begrenzt. Anstelle der vertraglichen Höhe können die Begünstigten eine entsprechend niedrigere EEG-Umlage abnehmen. Hierdurch sinken die Strombezugskosten der begünstigten Unternehmen. Die von den Begünstigten nicht zu zahlende EEG-Umlage wird auf die übrigen Stromverbraucher umverteilt. Die Begrenzung der EEG-Umlage geschieht auf Antrag der Unternehmen mittels Begrenzungsbescheid des BAFA. Somit erfolgt eine kostenmäßige Begrenzung, die sich lediglich auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt. Die Begrenzung wird stets mit Wirkung für die Zukunft ausgesprochen. Es erfolgt **keine rückwirkende Erstattung** bereits gezahlter EEG-Umlagen. Die finanzielle Umsetzung der Begrenzungswirkung obliegt im Wesentlichen den Vertragsparteien, d.h. dem EVU, dem begrenzten Unternehmen und den ÜNB.

I. Vorbemerkungen zur Besonderen Ausgleichsregelung

Im Folgenden werden die gesetzlichen Regelungen der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff. EEG sowie die weiteren mit dieser Regelung in engem Zusammenhang stehenden Vorschriften in §§ 3 und 66 Abs. 13, 13a für Unternehmen des produzierenden Gewerbes ausführlich beschrieben. Gleichzeitig erfolgt eine Darstellung, inwieweit bestimmte Unterlagen im Rahmen der Antragstellung zum Nachweis der einzelnen Voraussetzungen dem BAFA bis zur gesetzlichen materiellen Ausschlussfrist vorgelegt werden müssen.

1. Allgemeines

Die BesAR ist eine Ausnahmegesetzgebung, die eng auszulegen ist. Sach- und Rechtsgestaltungen, die lediglich zur Ausschöpfung der Möglichkeiten der Besonderen Ausgleichsregelung geschaffen werden, kommen nicht in den Genuss der Begünstigung nach §§ 40 ff..

Bereits in Vorjahren erteilte Begrenzungsbescheide für ein Unternehmen oder einen selbstständigen Unternehmensteil begründen keinen Vertrauensschutz, sofern keine entsprechende gesetzliche Vorschrift besteht. Dies gilt sowohl für die vom BAFA getroffenen Begrenzungsentscheidungen an sich, als auch für die der Begrenzungsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalte sowie deren inhaltliche und rechtliche Würdigung.

2. Materielle Ausschlussfrist (Antragsfrist)

Anträge nach §§ 40 ff. auf eine Begrenzung der EEG-Umlage müssen einschließlich der vollständigen Unterlagen und Nachweise bis zum 30. Juni des Antragsjahres eingereicht werden. Für das Antragsjahr 2012 bedeutet dies, dass die entsprechenden Anträge und die vollständigen Antragsunterlagen spätestens am 30.06.2012 (bei neu gegründeten Unternehmen am 30.09.2012) im BAFA eingegangen sein müssen. **Da der 30.06.2012 auf einen Samstag fällt, endet die Frist in 2012 am 02.07.2012 und, da der 30.09.2012 auf einen Sonntag fällt, endet diese Frist in 2012 am 01.10.2012.**

Es handelt sich bei der Antragsfrist des § 43 Abs. 1 Satz 1 um eine gesetzliche materielle Ausschlussfrist. Eine Fristverlängerung sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand² kann bei Fristversäumnis grundsätzlich nicht gewährt werden.³ Selbst bei unverschuldeter Versäumung der Ausschlussfrist ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 VwVfG nicht möglich. Eine Fristversäumnis führt unweigerlich zu einer Antragsablehnung. Die Rechtsfolgen einer Überschreitung dieser materiellen Ausschlussfrist treten auch dann ein, wenn einzelne nach dem Gesetz vorzulegende Antragsunterlagen oder gesetzlich vorgeschriebene Angaben ganz oder teilweise fehlen.⁴

Die Verantwortung für die Organisation der Antragvorbereitung und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Antragstellung liegt bei dem antragstellenden Unternehmen und seinen Organen. Das Unternehmen kann sich nicht auf das Versagen einzelner Mitarbeiter berufen, da das Unternehmen die Organisation der ordnungsgemäßen und fristgerechten Antragstellung sicherstellen

² Vgl. Begründung zum EEG 2012.

³ Vgl. Begründung zu dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften vom 25. Oktober 2008, BGBl. I 2008, S. 2074 ff.; VerwG Frankfurt am Main, Urteil vom 16.12.2010, 1 K 1974/10.F; Hess. VGH, Beschluss vom 03.12.2010, 6 A 2212/10.Z, Vorinstanz: VerwG Frankfurt am Main, Urteil vom 09.09.2010, 1 K 3666/09.F; Hess. VGH, Beschluss vom 03.12.2010, 6 A 2220/10.Z, Vorinstanz: VerwG Frankfurt am Main, Urteil vom 09.09.2010, 1 K 3665/09.F; VerwG Frankfurt am Main, Urteil vom 09.09.2010, 1 K 180/10.F, juris; VerwG Frankfurt am Main, Urteil vom 09.09.2010, 1 K 4031/09.F; VerwG Frankfurt am Main, Urteil vom 12.02.2009, 1 K 1463/08.F(3).

⁴ Vgl. so ausdrücklich auch Hess. VGH, Beschluss vom 03.12.2010, 6 A 2212/10.Z; Hess. VGH, Beschluss vom 03.12.2010, 6 A 2220/10.Z.

muss. Erfolgt eine fehlerhafte Antragstellung, die zur Antragsablehnung führt, liegt regelmäßig ein Organisationsverschulden des Unternehmens vor. Von daher rechtfertigen Versäumnisse einzelner Mitarbeiter in aller Regel keine Nachsichtgewährung, die in Fällen höherer Gewalt oder vergleichbarer unabwendbarer Vorfälle im Einzelfall geboten sein kann.

Maßgeblich für die rechtzeitige Antragstellung ist das Datum des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen im BAFA, Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn. Das BAFA wird voraussichtlich ab 1.04.2012 ein elektronisches Antragsverfahren zur Verfügung stellen. Die Registrierung für die Antragstellung wird voraussichtlich ab 12.03.2012 möglich sein. **Näheres wird noch im einzelnen auf der Homepage des BAFA bekannt gemacht werden. Die nachstehenden Ausführungen werden angepasst sobald die Antragstellungsmöglichkeiten feststehen.**

Eine Übersendung der Antragsunterlagen per Email zur Fristwahrung außerhalb des vorerwähnten elektronischen Antragsverfahrens ist nicht zulässig. Verbindliche telefonische Auskünfte bezüglich des vollständigen Eingangs Ihres Antrages werden vor dem Ablauf der Ausschlussfrist auf Grund der erfahrungsgemäß massiv ansteigenden Anzahl der eingehenden Anträge nicht erteilt.⁵ Die eingehenden Anträge werden beim BAFA in der Reihenfolge Ihres Antragseinganges bearbeitet.

Im Hinblick auf die gesetzliche materielle Ausschlussfrist und die damit verbundenen Rechtsfolgen empfiehlt es sich, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen. Im Antrag muss klar erkennbar sein, ob der Antrag für das Gesamtunternehmen oder für einen selbstständigen Unternehmensteil gestellt wird.

Das Unternehmen hat den Antrag, die Stromlieferungsverträge, die Stromrechnungen, die Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung und den Nachweis der Zertifizierungsstelle fristgerecht einzureichen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben im Fall einer gleichwohl physischen Antragstellung im BAFA. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht. Es ist möglich, einzelne Antragsunterlagen (z.B. Antragsformular, Stromrechnungen, Stromlieferungsverträge) gesondert dem BAFA zuzuleiten und die restlichen Antragsunterlagen (z.B. Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung und den Nachweis der erfolgten Zertifizierung der Zertifizierungsstelle) bis zur materiellen Ausschlussfrist nachzureichen. Sofern Sie Ihre vollständigen Antragsunterlagen dem BAFA frühzeitig zugesandt haben, besteht die Möglichkeit, dass das BAFA dem Unternehmen noch vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist über fehlende Unterlagen und andere Problemstellungen informieren kann. Die Verantwortung für die rechtzeitige Vorlage vollständiger Antragsunterlagen liegt dennoch ausschließlich beim Unternehmen.

II. Ziel und Zweck der Besonderen Ausgleichsregelung

Nach § 44 Satz 1 haben die Begünstigten der Entscheidung nach §§ 40 ff. dem BMU und seinen Beauftragten auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen zu geben, die für die Beurteilung erforderlich sind, ob die Ziele des § 40 Satz 2 erreicht werden. So ist nach § 40 Satz 2 Ziel der Besonderen Ausgleichsregelung, die Senkung der Stromkosten mittels Begrenzung der EEG-Umlage und der Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Unternehmen bzw. der selbstständigen Unternehmensteile des produzierenden Gewerbes an Standorten in der Bundesrepublik Deutschland. Diese Zielerreichung wird jedoch nur in dem Umfang angestrebt, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

Das BMU hat die Erhebung der Daten für den EEG-Erfahrungsbericht nach § 44 zum Teil dem BAFA übertragen. Um die Datenerhebung für die Begünstigten so einfach wie möglich zu machen, erfolgt dieses im Rahmen des Antragsverfahrens beim BAFA. Aus diesem Grund sind die Unternehmen oder

⁵ Vgl. auch VerwG Frankfurt am Main, Urteil vom 16.12.2010, 1 K 1974/10.F.

selbstständigen Unternehmensteile verpflichtet, Ihrer Auskunftspflicht nach § 44 im Rahmen des Antragsverfahrens gegenüber dem BAFA nachzukommen. Die Daten zum Zwecke der Erstellung des EEG-Erfahrungsberichtes werden elektronisch erfasst, verarbeitet und an das BMU oder seinen Beauftragten übermittelt.

Durch das Ziel der Besonderen Ausgleichsregelung, unter anderem die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen oder selbstständige Unternehmensteile des produzierenden Gewerbes zu sichern, haben die Unternehmen darzustellen, ob und inwieweit sich ihr Unternehmen nicht nur vorübergehend in einem internationalen Wettbewerbsverhältnis befindet. Dabei hat das Unternehmen kenntlich zu machen, mit welchen Produkten und in welchem Umfang es mit seinen Produkten / Erzeugnissen im aktuellen / tatsächlichen Wettbewerb zu internationalen Unternehmen steht (aktuelle/tatsächliche Wettbewerbslage) oder, um Marktzutrittschranken zu vermeiden, zumindest jederzeit in den internationalen Wettbewerb treten kann (potenzielle Wettbewerbslage). So befindet sich ein Unternehmen in einem internationalen Wettbewerbsverhältnis, wenn es entweder mit seinen Produkten auf dem Inlandsmarkt mit ausländischen Konkurrenten in einem Wettbewerbsverhältnis steht und / oder, wenn das Unternehmen mit seinen Produkten im Ausland ausländischen Konkurrenten gegenübersteht.

Die Wettbewerbsfähigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Unternehmen auf den internationalen Märkten wird durch eine Vielzahl von zum Teil nur schwer objektiv messbaren Einflussfaktoren bestimmt. Die Belastung durch die EEG-Umlage ist nur ein Faktor, der darüber hinaus für die einzelnen Unternehmen einen unterschiedlichen Stellenwert hat. Im Rahmen der Antragsunterlagen muss das Unternehmen oder der selbstständige Unternehmensteil dem BAFA als Beauftragten des BMU deutlich machen, ob und inwieweit eine mögliche Begrenzung im Rahmen der BesAR dazu führen würde, dass die Stromkosten des Unternehmens sinken und so deren internationale Wettbewerbsfähigkeit erhalten werden kann.

Es können zudem auch aktuelle Studien hinzugezogen werden, die Aufschluss über die tatsächliche oder potenzielle Wettbewerbslage des Unternehmens geben (insbesondere auch im Hinblick auf die von ihm produzierten Güter im Vergleich zu Konkurrenzunternehmen). Auch einschlägige Publikationen, in denen über den aktuellen Marktpreis der Güter informiert wird (z.B. EUWID, VIK-Mitteilungen usw.), können herangezogen werden. Eine Auflistung der dem Unternehmen bekannten Wettbewerber ist für die Beurteilung ebenfalls sehr hilfreich.

Die Produkte des Unternehmens sind von ihrer Beschaffenheit und Produktgestaltung für den globalen, zumindest aber für den europäischen Markt vorgesehen. Ein deutlicher Hinweis auf das Vorhandensein eines internationalen Wettbewerbsverhältnisses ist die Vermarktung von „commodities“, leicht substituierbaren oder mengen- und preissensiblen Produkten seitens des selbstständigen Unternehmensteils. „Commodities“ sind Produkte, die sich in ihren Qualitätseigenschaften nur unwesentlich unterscheiden und für die der Wettbewerb fast ausschließlich über den Preis stattfindet.

Die internationale Wettbewerbsfähigkeit zeigt sich ferner auch daran, dass die Ausgangsrohstoffe für die Produkte des Unternehmens weltweit an Börsen (z.B. an der London Metal Exchange) gehandelt werden. Die Börsennotierung dient dann beispielsweise weltweit als Referenzpreis für die Beschaffung der Rohstoffe. Ferner kann die Verknappung der für die Produktion notwendigen Rohstoffe als auch ein verstärkter Marktauftritt zusätzlicher Wettbewerber in den letzten Jahren zu einem verstärkten Wettbewerb führen. Ebenfalls könnte der Absatzmarkt des selbstständigen Unternehmensteils durch einen generellen Angebotsüberhang oder sehr geringe Wachstumsraten innerhalb der Branche gekennzeichnet sein, so dass sich dieses in Form eines niedrigen Preisniveaus niederschlägt.

Zum Nachweis der internationalen Wettbewerbsfähigkeit hat das Unternehmen seine internationale Wettbewerbssituation, einschließlich seiner Absatzmärkte und Produktportfolios, ausführlich darzustellen. Die Darstellung der internationalen Wettbewerbslage ist vom Unternehmen in der Anlage zu der Bescheinigung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 zu führen. Diese Angaben des antragstellenden Unternehmens gehören zu den vom bei der Prüfung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 zu prüfenden Angaben. Die Angaben zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit sind vom Wirtschaftsprüfer dahingehend zu prüfen, ob gegenteilige Anhaltspunkte für die bestehende tatsächliche oder potenzielle internationale Wettbewerbslage des Unternehmens bekannt sind. Es können zudem auch aktuelle Studien hinzugezogen werden, die Aufschluss über die tatsächliche oder potenzielle Wettbewerbslage des Unternehmens oder des selbstständigen Unternehmensteils geben (insbesondere auch im Hinblick auf die von ihm produzierten Güter im Vergleich zu Konkurrenzunternehmen). Auch einschlägige Publikationen, in denen über den aktuellen Marktpreis der Güter informiert wird (z.B. EUWID, VIK-Mitteilungen usw.), können herangezogen werden. Eine Auflistung der dem Unternehmen bekannten Wettbewerber ist ebenfalls für die Beurteilung sehr hilfreich.

III. Unternehmen des produzierenden Gewerbes

1. Unternehmen bzw. selbstständiger Unternehmensteil des produzierenden Gewerbes

Anträge zur BesAR können ausschließlich für Unternehmen (bzw. selbstständige Unternehmensteile) des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen gestellt werden. Der Kreis der Antragsberechtigten wird im Folgenden präzisiert.

1.1. Begriff des Unternehmens

Nach § 3 Nr. 13 ist ein Unternehmen die kleinste rechtlich selbstständige Einheit. Der Begriff des Unternehmens ist unabhängig von der konkreten Rechtsform in der ein Unternehmen betrieben wird und umfasst juristische Personen und Personengesellschaften ebenso wie kommunale Eigenbetriebe. Im Bereich von Konzernen ist auf die jeweils einzelne Konzerngesellschaft - und nicht auf die Konzerne oder Muttergesellschaften in ihrer Gesamtheit - abzustellen. So können beispielsweise zwei rechtlich selbstständige Schwestergesellschaften innerhalb eines Konzerns nicht als ein Unternehmen behandelt werden. Auch die Möglichkeit der Zusammenfassung mehrerer Rechtsträger über die Konstruktion einer „EEG-rechtlichen Organschaft“ ist ausgeschlossen.

Die Unternehmen müssen darüber hinaus über eine wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Einheit verfügen. Ein Unternehmen ist eine Wirtschaftseinheit, in der Menschen und sachliche Mittel unter einheitlicher und selbstständiger Leitung organisiert sind und in der Wirtschaftsgüter in Form von Waren erzeugt oder verändert werden. Ein Unternehmen ist grundsätzlich autonom. Das heißt, ein Unternehmen ist durch seine Unternehmensträger ein selbst entscheidendes Wirtschaftssubjekt und zugleich für seinen wirtschaftlichen Erfolg selbst verantwortlich und daher typischerweise auf langfristige Rentabilität angelegt. Alternativ muss das finanzielle Gleichgewicht des Unternehmens extern, z.B. durch einen Konzernverbund, anstelle der Ausrichtung auf eine langfristige Rentabilität gesichert sein.

Entscheidend für das Vorliegen eines Unternehmens ist das Gesamtbild der Verhältnisse. Es hat eine Gesamtwürdigung des Einzelfalles zu erfolgen.

1.2. Merkmale für das Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils

Gemäß § 41 Abs. 5 EEG kann anstelle eines Unternehmens auch ein selbstständiger Unternehmensteil von der EEG-Umlage größtenteils befreit werden, wenn bei diesem die in § 41 Abs. 1 bis 4 EEG genannten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Vor der Gesetzesnovellierung enthielt das EEG keine Definition des selbstständigen Unternehmensteils. Durch das EEG 2012 wurde nunmehr eine Legaldefinition des selbstständigen Teils eines Unternehmens in den Gesetzestext aufgenommen. Die Gesetzesbegründung zum EEG 2012 verweist zudem darauf, dass die Regelungen zu selbstständigen Unternehmensteilen in § 41 Abs. 5 präzisiert wurden. Für das Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils müssen dementsprechend folgende Tatbestandsmerkmale gemäß § 41 Abs. 5 Satz 2 kumulativ gegeben sein:

1. kein eigenständiger Rechtsträger,
2. ein eigener Standort oder ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Betrieb,
3. die Teilbetriebseigenschaft,
4. in der Regel das Vorhandensein aller wesentlichen Funktionen eines Unternehmens,
5. die jederzeitige Möglichkeit der Bildung eines rechtlich selbstständigen Unternehmens und
6. die eigenständige Führung der Geschäfte.

Sämtliche auf die Darstellung des selbstständigen Unternehmensteils bezogene Ausführungen des Unternehmens gehören zu den vom Wirtschaftsprüfer zu prüfenden Angaben bei einer Prüfung nach § 41 Abs. 2 Satz 1.

1.2.1. Allgemeines

Die BesAR selbst ist bereits eine Ausnahmegesetzgebung und daher eng auszulegen.⁶ Dies gilt damit umso mehr für selbstständige Unternehmensteile⁷. Ein selbstständiger Unternehmensteil i.S.v. § 41 Abs. 5 Satz 2 kann nicht selbst eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, da sonst bereits ein eigenständiges Unternehmen i.S.v. § 3 Nr. 13 vorliegen würde. Als „selbstständig“ kann nur ein Teil eines Unternehmens gelten, der in der Lage ist, rechtlich wie tatsächlich ein eigenes Unternehmen zu bilden. Eine rechtliche Verselbstständigung muss ohne wesentliche Umstrukturierungen möglich sein. Der selbstständige Unternehmensteil muss insofern eine ausgeprägte, insbesondere auch wirtschaftliche Selbstständigkeit in einem Rechtsträger haben.

Für die Anforderungen an einen selbstständigen Teil des Unternehmens bedeutet dies, dass der „Teil“ des Unternehmens sich mit einem „**idealtypischen**“ **rechtlich selbstständigen Unternehmen** vergleichen lassen muss, das in internationaler Konkurrenz steht. Als selbstständiger Teil eines Unternehmens gelten Einrichtungen, die sich **aus der wirtschaftlichen Gesamtbetätigung des Unternehmens wesentlich herausheben** und das **Bild eines selbstständig agierenden Unternehmens** des produzierenden Gewerbes bieten. Es muss sich demzufolge um eine organisatorische Einheit handeln, die sowohl zu unternehmerischen als auch planerischen Entscheidungen in der Lage ist.

Stellt ein Unternehmen auf Basis eines selbstständigen Unternehmensteils einen Antrag nach §§ 40 ff., so muss es sich bei dem verbleibenden Teil des Unternehmens, der nicht dem beantragten selbstständigen Unternehmensteil zuzurechnen ist, wiederum mindestens um einen selbstständigen Unternehmensteil handeln. Der nicht dem selbstständigen Unternehmensteil zuzurechnende Teil des Unternehmens darf somit kein unselbstständiger Teil innerhalb des Unternehmens sein.

Ein selbstständiger Unternehmensteil ist die Gesamtheit der in einem Teil des Unternehmens **vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die sich auch in organisatorischer Hinsicht wie ein selbstständiges Unternehmen darstellen**. Es handelt sich insofern um eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit mit klar definierten Schnittstellen zu anderen Teilen des Gesamtunternehmens. Maßgebend dafür ist, dass die Wirtschaftsgüter ein hinreichendes Ganzes bilden, um die nachhaltige Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit zu ermöglichen. Dabei werden die Begleitumstände einer Gesamtbewertung unterzogen, bei der insbesondere die Art der Vermögensgegenstände und der Grad der Ähnlichkeit und Zusammengehörigkeit im Lichte der gewerblichen Tätigkeit zu berücksichtigen sind.

Der selbstständige Unternehmensteil muss sich des Weiteren im Zeitablauf als funktionsfähig erwiesen haben, und es muss eine **Perspektive** (Fortführung der betrieblichen Tätigkeit) vorhanden sein. Die funktionsfähige Einheit der Wirtschaftsgüter muss sich von **ihrer Art nach von der übrigen betrieblichen Betätigung des Gesamtunternehmens abheben und unterscheiden**.

Durch Unternehmensorganisation **künstlich geschaffene selbstständige Unternehmensteile**, die lediglich zur Ausschöpfung der Möglichkeiten der Besonderen Ausgleichsregelung geschaffen

⁶ so auch in ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgericht Frankfurt am Main; § 41 Abs. 5 i.V.m. der Gesetzesbegründung zu § 41 Abs. 5

⁷ Begründung zu dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften vom 25. Oktober 2008, BGBl. I 2008, S. 2074 ff..

werden, sollen nicht in den Genuss der Begünstigung nach §§ 40 ff. kommen. Demnach stellen Teile eines Unternehmens, die lediglich Bestandteil eines Produktionsprozesses oder einer Produktionskette sind, keine selbstständigen Unternehmensteile dar.

Unternehmensteile, die aus einer Fusion oder einer Ausgliederung und anschließendem Verkauf entstanden sind, können hingegen in den Anwendungsbereich der besonderen Ausgleichsregelung fallen. So besteht eine gewisse Vermutung, dass ein erworbener und unter Verlust der rechtlichen Eigenständigkeit in ein anderes Unternehmen eingegliedertes Teil die Voraussetzungen erfüllt, wenn die **Organisationsstrukturen im Wesentlichen erhalten geblieben** sind. Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen sind anhand der Kauf- und Übernahmeverträge, der Handelsregisterauszüge, der Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse, sonstiger Unterlagen sowie durch entsprechende Ausführungen des Unternehmens zu dokumentieren. Diese Angaben des Antrag stellenden Unternehmens gehören somit zu den vom Wirtschaftsprüfer zu prüfenden Angaben bei einer Prüfung nach § 41 Abs. 2 Satz 1.

Entscheidend für das Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils ist das **Gesamtbild der Verhältnisse**. Es hat eine **Gesamtwürdigung des Einzelfalles** zu erfolgen.

Ein in der Vergangenheit begünstigter Teil eines Unternehmens genießt grundsätzlich im Hinblick auf die Tatbestandsmerkmale des § 41 Abs. 5 Satz 2 keinen Vertrauensschutz. Der Vertrauensschutztatbestand des § 66 Abs. 13a bezieht sich ausschließlich auf die Nachweisanforderungen, nicht jedoch auf die Beurteilung des BAFA hinsichtlich des Vorliegens des selbstständigen Unternehmensteils.

1.2.2. Standort

Der § 41 Abs. 5 Satz 2 schreibt darüber hinaus für das Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils einen eigenen Standort oder ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Teilbetrieb vor. Der Begriff des Standortes geht wie der Begriff des Betriebsgeländes in § 41 Abs. 4 über den Grundstücksbegriff des BGB hinaus. Im Handelsregister eingetragene selbstständige Niederlassungen sind ein Indiz für das Bestehen eines selbstständigen Unternehmensteils. Ein selbstständiger Unternehmensteil kann auch aus mehreren Standorten des Rechtsträgers bestehen.

1.2.3. Teilbetriebseigenschaft

Die Begriffsdefinition des selbstständigen Unternehmensteils erfordert unter anderem das Vorliegen der Teilbetriebseigenschaft. So erfordert ein Teilbetrieb eine gewisse Selbstständigkeit, eine betriebliche Lebensfähigkeit und eine organische Geschlossenheit mit wesentlichen Betriebsgrundlagen.

1.2.4. Betriebliche Funktionsbereiche

Der selbstständige Unternehmensteil muss in seiner tatsächlichen Organisation das „Bild eines selbstständig agierenden Unternehmens“ darstellen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betrieblichen Funktionsbereiche (Beschaffung, Produktion, Absatz, Verwaltung, Leitung), die bei einem Unternehmen vorhanden sind, auch beim selbstständigen Unternehmensteil vorhanden sind.

Demnach können insbesondere externe Standorte eines Unternehmens, bei denen auch die oben genannten Funktionsbereiche angesiedelt sind, in den Anwendungsbereich der Regelung für selbstständige Unternehmensteile fallen. Allerdings stellt nicht jede Filiale oder jeder Standort

zwangsläufig einen selbstständigen Unternehmensteil dar. Eine räumliche Trennung des selbstständigen Unternehmensteils vom Gesamtunternehmen hat lediglich Indizwirkung.

Nachfolgend werden die wesentlichen Kriterien einer Abgrenzung eines selbstständigen Unternehmensteils unter funktionalen Gesichtspunkten dargestellt. Hierbei ist berücksichtigt, dass Unternehmen häufig in mit Linienkompetenz ausgestattete Geschäftsbereiche untergliedert sind, die im Rahmen einer Geschäftsbereichsorganisation durch funktionale Zentralbereiche mit Fachkompetenz überlagert werden.

a) Beschaffung

Im Rahmen der Beschaffung sind eigene Einkaufs- und Lieferantenbeziehungen notwendig. Wenn die Beschaffung - wie in vielen Unternehmen üblich - in Zentralbereichen angesiedelt ist, so muss der selbstständige Unternehmensteil gleichfalls die wesentlichen Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der zu beschaffenden Güter haben. Dies setzt voraus, dass der selbstständige Unternehmensteil die Beschaffungsaktivitäten im Wesentlichen bestimmt (z.B. Auswahl der Lieferanten) und die Beschaffungsabteilung lediglich als Hilfs- und Serviceeinrichtung fungiert. Im Bedarfsfall können zum Nachweis der Kompetenzen auch weitere Unterlagen, wie z.B. Lieferungs- und Leistungsverträge mit externen Dritten, Materialbestellungen, die Investitions- und Absatzplanung vorgelegt werden.

b) Produktion

Die Tätigkeit / Produktion des selbstständigen Unternehmensteils muss sich erheblich vom dem des Gesamtunternehmens unterscheiden. So muss der selbstständige Unternehmensteil in jedem Fall eigene, marktfähige Produkte herstellen. Die erhebliche Unterscheidung vom Gesamtunternehmen ist auch dann gegeben, wenn der selbstständige Unternehmensteil in einer anderen Branche oder in einer anderen Region (regional, überregional, innerhalb Europas, global) tätig ist als das Restunternehmen. Im selbstständigen Unternehmensteil werden vor allem Arbeitskräfte beschäftigt, die nicht im Restunternehmen eingesetzt werden oder aufgrund ihrer spezifischen beruflichen Qualifikationen in anderen Teilen des Gesamtunternehmens nicht einsetzbar sind.

In jedem Fall muss der selbstständige Unternehmensteil über einen in sich geschlossenen und aufeinander abgestimmten Produktionsprozess verfügen, wobei die Produktionsanlagen und die übrigen Wirtschaftsgüter in einem räumlichen Zusammenhang zueinander stehen müssen. Die Produktionsanlagen und Wirtschaftsgüter werden nicht von anderen Unternehmensbereichen des Gesamtunternehmens auf einer vor- oder nachgelagerten Stufe der Wertschöpfungskette genutzt. Die Vorprodukte werden in der Regel von externen Dritten (und nicht von anderen Organisationseinheiten des Gesamtunternehmens) bezogen. Es besteht die Möglichkeit, mit dem im selbstständigen Unternehmensteil vorhandenen Know-how, Patente und Lizenzen am internationalen Markt tätig zu werden.

Zur Verdeutlichung des Produktionsprozesses eignen sich folgende Unterlagen: Beschreibung anhand einer graphischen Darstellung des Produktionsprozesses und Produktionsverfahrens, die Produktionsplanung sowie sonstige aussagekräftige Unterlagen. Ferner kann ein Lageplan des selbstständigen Unternehmensteils beigefügt werden, aus dem die Anordnung der einzelnen Produktionshallen und Gebäude des selbstständigen Unternehmensteils eindeutig hervorgeht. Dies ist insbesondere bei Anträgen erforderlich, bei denen an einem Produktionsstandort mehrere Unternehmensbereiche ansässig sind.

c) Absatz

Der betriebliche Funktionsbereich des Verkaufs und Vertriebs von Gütern und Dienstleistungen hat gegenüber den anderen betrieblichen Funktionsbereichen für das Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils eine herausgehobene Bedeutung. Insofern sind bei einem selbstständigen Unternehmensteil eigene, marktfähige Produkte mit einem entsprechendem Verkaufsprogramm erforderlich, wobei ein klar abgrenzbarer, eigener Kundenstamm vorhanden sein sollte. So werden beispielsweise allein auf den selbstständigen Unternehmensteil abgestimmte Marketingmaßnahmen (z.B. Plakataktion, Rabattangebote, usw.) durchgeführt. Typischerweise werden die mit dem Absatz verbundenen Tätigkeiten durch eine im selbstständigen Unternehmensteil angesiedelte Marketing- und Verkaufsabteilung wahrgenommen. Ferner hat der selbstständige Unternehmensteil maßgeblichen Einfluss auf die Preisgestaltung seiner von ihm produzierten Waren und Dienstleistungen. Er unterliegt folglich erkennbar dem Marktrisiko und muss dementsprechend die wirtschaftlichen Konsequenzen weitestgehend allein tragen. Werden die marktfähigen Produkte an andere Teile des Gesamtunternehmens über Verrechnungspreise „veräußert“, so muss dieses zum überwiegenden Teil mit dem üblichen Marktpreis inklusive der marktüblichen Gewinnmarge geschehen.

d) Verwaltung / Organisation

Es muss sich bei einem selbstständigen Unternehmensteil um eine organisatorische Einheit handeln, die sowohl zu unternehmerischen als auch planerischen Entscheidungen in der Lage ist. Der selbstständige Unternehmensteil muss eine, die Eigenständigkeit ermöglichende, interne Organisation aufweisen. Dies zeigt sich vor allem dann, wenn der selbstständige Unternehmensteil eine eigenständige Verwaltung besitzt, die für die Erbringung allgemeiner Verwaltungsdienstleistungen (Personalverwaltung, Organisation, Controlling, Mahnwesen, Haushalt, Qualitätsmanagement, IT-Dienstleistungen, usw.) verantwortlich ist. Der selbstständige Unternehmensteil verfügt über eine aufbau- und ablauforganisatorischen Autonomie.

Für den selbstständigen Unternehmensteil erfolgt ein gesonderter Vermögens- und Ergebnisausweis, was durch eine buchhalterische Trennung sowohl beim internen als auch beim externen Rechnungswesen begleitet wird. Der selbstständige Unternehmensteil sollte über eine eigene Planungs- und Soll-Ist-Analyse-Möglichkeit als Steuerungsinstrument verfügen und erstellt über das eingesetzte EDV-System eine Ergebnisrechnung bis hin zum EBIT. Im Idealfall wird für den selbstständigen Unternehmensteil auch eine separate Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, die dann später in den Jahresabschluss der Gesellschaft eingeht.

Der Umfang und die Periodisierung von Auswertungen und Reports, die der Gesamtunternehmensleitung sowie den gesellschaftsrechtlichen Gremien des Gesamtunternehmens Auskunft über die Tätigkeit geben, gibt Aufschluss über das Ausmaß der Selbstständigkeit des zu betrachtenden Unternehmensteils. Zur Verdeutlichung können dem BAFA ergänzende, auf den betreffenden selbstständigen Unternehmensteil bezogene Unterlagen vorgelegt werden, z.B. Konten- und Kostenstellenpläne, einzelne Reports, detaillierte Organigramme usw..

Sogenannte „Cost-Centerstellen“ stellen in der Regel keine selbstständigen Unternehmensteile dar. Soweit beim „Profit-Center“ ein selbstständiger Unternehmensteil in Betracht kommt, ist genau darzulegen, wie weit der Verantwortungsbereich dieser Organisationseinheit reicht.

e) Leitung

Der selbstständige Unternehmensteil verfügt über eine eigene Leitung. Idealerweise obliegt dieser Leitung die endgültige Entscheidung über Einstellungen, Beförderungen, Entlassungen, Sanktionsmaßnahmen und Einsatz aller Mitarbeiter des selbstständigen Unternehmensteils. In jedem Fall müssen umfassende Personalverantwortungsbefugnisse bei der Leitung des selbstständigen Unternehmensteils vorliegen.

Der Leiter besitzt zudem entsprechende Vollmachten, die es ihm gestatten, die Leitung des selbstständigen Unternehmensteils weitgehend ohne Einschränkungen seiner Befugnisse seitens der Gesamtunternehmensleitung wahrnehmen zu können (z.B. Generalvollmacht, Prokura). Die Leitung des selbstständigen Unternehmensteils hat weitreichende Budgetverantwortung und ist zum selbstständigen Vertragsabschluss berechtigt. Die Vertretung des Leiters ist durch Mitarbeiter des selbstständigen Unternehmensteils gesichert.

Die Haupt-Geschäftsführer oder der Vorstand des Gesamtunternehmens haben auf die Detailplanung und die konkrete Umsetzung der Zielvorgaben in der Regel keinen Einfluss. Dementsprechend obliegt dem Leiter auch die betriebsnotwendige wirtschaftliche Grundorientierung des selbstständigen Teils des Unternehmens, ohne dass die Gesamtunternehmenspolitik diese wesentlich beeinflusst. So dürfen organisatorische, rechtliche oder wirtschaftliche Veränderungen in anderen Teilen des Gesamtunternehmens, wie beispielsweise der Wegfall des Absatzes eines anderen Teils des Gesamtunternehmens oder Umstrukturierungen, keine wesentlichen Veränderungen beim selbstständigen Unternehmensteil hervorrufen.

Die Leitung des selbstständigen Unternehmensteils sollte zu mittel- und langfristigen strategischen Entscheidungen in der Lage sein, welche beispielsweise die folgenden Bereiche betreffen: Investitionen und deren Finanzierung, Produktentwicklung, Produktportfolio oder Positionierung der Produkte am Markt.

Als Nachweis können ergänzende Unterlagen eingereicht werden, z.B. Stellenbeschreibungen von einzelnen Führungskräften, Meistern und Mitarbeitern verschiedener Hierarchiestufen und Tätigkeitsbereichen, die Vollmacht des Leiters des selbstständigen Unternehmensteils.

1.2.3. Wettbewerbsfähigkeit

Durch das Ziel der BesAR, vor allem die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu sichern, können nur solche selbstständigen Unternehmensteile einen Antrag stellen, die sich ebenfalls nicht nur vorübergehend in einem solchen Wettbewerbsverhältnis befinden. Abweichend zu den unter Ziffer II dieses Merkblattes gemachten Ausführungen gelten für die selbstständigen Unternehmensteile folgende abweichenden Regelungen:

Die Organisationseinheiten müssen demnach im Wettbewerb zu internationalen Unternehmen stehen (aktuelle / tatsächliche Wettbewerbslage) oder, um Marktzutrittsschranken zu vermeiden, zumindest jederzeit in internationalen Wettbewerb treten können (potenzielle Wettbewerbslage). **Hieraus folgt, dass bei einem bestehenden internationalem Wettbewerb von selbstständigen Unternehmensteilen auch in nationaler Hinsicht Wettbewerb zwischen selbstständigen Unternehmensteilen und Unternehmen gegeben sein muss (z.B. innerhalb eines Wirtschaftszweiges).** Damit muss eine vergleichbare Wettbewerbslage zwischen dem selbstständigen Unternehmensteil und dem Unternehmen als kleinster juristischer Einheit gegeben sein. Durch die Antragsberechtigung von selbstständigen Unternehmensteilen wird sodann

Wettbewerbsneutralität zwischen der gewählten betrieblichen Organisationsform national wie international erzeugt.

1.2.4. Nachweisführung über das Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils

In der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers muss eine detaillierte Darstellung des betreffenden selbstständigen Unternehmensteils erfolgen.

Zusätzlich sind weitere ergänzende Unterlagen, wie z.B. Handelsregisterauszüge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse, bedeutende Lieferungs- und Leistungsverträge mit externen Dritten, Konten- und Kostenstellenplan, Organigramme, Stellenbeschreibungen und Arbeitsverträge von Arbeitnehmern verschiedener Hierarchiestufen sowie der Lageplan des selbstständigen Unternehmensteils usw., einzureichen. Die Vorlage dieser ergänzenden Unterlagen seitens des Unternehmens ersetzt nicht die Prüfung der Darstellung des selbstständigen Unternehmensteils durch den Wirtschaftsprüfer in dessen Bescheinigung.

Für das Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils ist das Gesamtbild der Verhältnisse entscheidend. Dabei hat insbesondere durch die Administrationsbehörde eine Gesamtwürdigung des Einzelfalles zu erfolgen. Über das Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils i.S.d. § 41 Abs. 5 Satz 2 hat letztlich ausschließlich das BAFA im Rahmen seiner Entscheidungshoheit zu entscheiden.

2. Gewerbebegriff

Ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 4b liegt vor, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, das nach der Art und dem Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Ein Gewerbebetrieb erfordert eine wirtschaftlich selbstständige gewerbliche Betätigung. Der einzelne Gewerbebetrieb muss am allgemeinen Wirtschaftsleben teilnehmen und sich durch eine organisatorische, finanzielle, sachliche und wirtschaftliche Verflechtung auszeichnen. Damit soll verhindert werden, dass unselbständige Subauftragnehmer oder Unternehmenskonstrukte, die lediglich als unselbständige verlängerte Werkbank oder in ähnlicher Form tätig werden, in den Genuss der besonderen Ausgleichsregelung kommen, obwohl sie selbst gar nicht am allgemeinen Geschäftsverkehr teilnehmen und so auch nicht mit ihren Produkten selbst in einem internationalen Wettbewerbsverhältnis i.S.d. § 40 stehen.

3. Begriff des Unternehmens des produzierenden Gewerbes

Ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist gemäß § 3 Nr. 14 jedes Unternehmen, das **an der zu begünstigenden Abnahmestelle** dem Bergbau, der Gewinnung von Steinen und Erden oder dem verarbeitenden Gewerbe in entsprechender Anwendung der Abschnitte B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 zuzuordnen ist.

Das produzierende Gewerbe zeichnet sich im Wesentlichen durch die Herstellung eines Produkts im Sinne einer substanziellen Veränderung der eingesetzten Materialien oder durch die Veredelung von Erzeugnissen aus. Beim produzierenden Gewerbe erfolgt eine mechanische, physikalische oder chemische Umwandlung von Stoffen oder Teilen in Waren, wobei bei der Herstellung von Waren Rohstoffe in Waren umgewandelt werden. Entscheidendes Kriterium ist, dass das Unternehmen des produzierenden Gewerbes durch seine wirtschaftliche Tätigkeit aus den Ausgangsmaterialien tatsächlich eine neue Ware herstellt und es sich bei diesen Tätigkeiten nicht um sogenannte „handelsübliche Manipulationen“ handelt.

Eine Zuordnung zum produzierenden Gewerbe erfolgt, wenn in Anlehnung an die statistischen Zuordnungsmethoden der hauptsächliche Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit **der zu begünstigenden Abnahmestelle** in einem der unten genannten Wirtschaftsbereiche erfolgen kann. Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmt sich insbesondere nach der Höhe des Gesamtumsatzes und der darauf entfallenden Kosten, die zum ganz überwiegenden Anteil auf diese entfallen müssen. Bloße untergeordnete Hilfstätigkeiten bleiben hierbei außer Betracht.

Bei Unternehmen, bei denen der Geschäftszweck nicht offensichtlich ist, sind nähere Erläuterungen zum Produktionsablauf, -verfahren und -technik notwendig. Aus der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers muss hervorgehen, ob dem Wirtschaftsprüfer Anhaltspunkte vorliegen, dass es sich bei dem Unternehmen um kein Unternehmen des produzierenden Gewerbes handelt.

Das BAFA als Administrationsbehörde entscheidet eigenverantwortlich, ob und inwieweit das jeweilige Unternehmen als Unternehmen des produzierenden Gewerbes einzustufen ist. Es ist nicht verpflichtet, die Einstufung in die Klassifikation der Wirtschaftszweige in Abstimmung mit anderen Behörden vorzunehmen. Durch die Ausübung des eigenständigen Prüfungsrechts kann das BAFA auch zu abweichenden Ergebnissen kommen. Es ist nicht an die Entscheidungen der Statistikbehörden, Hauptzollämter oder anderer Behörden gebunden. Demnach kann eine Prüfung durch das BAFA zu dem Ergebnis führen, dass einzelne Wirtschaftszweige aus den Abschnitten B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige nicht zum produzierenden Gewerbe i.S.d. EEG zählen. Darüber hinaus kann das BAFA aber auch über die in § 3 Nr. 14 genannten Abschnitte hinaus, in Grenzfällen Unternehmen mit ihrer produzierenden Tätigkeit dem produzierenden Gewerbe i.S.d. EEG zuordnen.

Bei der im Antragsformular vorgesehenen Angabe zum Wirtschaftszweig ist auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) des Statistischen Bundesamtes abzustellen. Die Einordnung auf dem Antragsformular zu einem Wirtschaftszweig entsprechend des Statistischen Bundesamtes dient statistischen Zwecken und begründet keinen Anspruch darauf, als ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes i.S.d. Erneuerbare-Energien-Gesetz vom BAFA anerkannt zu werden.

4. Neugründungen

Neu gegründete Unternehmen sind gemäß § 41 Abs. 2a Satz 3 nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen und nicht durch Umwandlung entstanden sind.

Der Begriff der Umwandlung ist dabei weiter zu verstehen als nach dem Umwandlungsgesetz. Er umfasst sämtliche Änderungen bereits bestehender Konstruktionen, sei es durch Verkauf von Unternehmensteilen, Ausgliederungen oder Überlassung von Unternehmensteilen an Dritte und ähnliche Fallgestaltungen. Eine Verschmelzung, eine Spaltung oder ein Formwechsel genügen nicht den Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal eines neu gegründeten Unternehmens. Eine lediglich rechtliche Neugründung im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge reicht nicht, um als Neugründung zu gelten. So gilt die Übernahme eines in Insolvenz befindlichen Unternehmens, im Rahmen eines asset deals durch einen Investor, nicht als Neugründung i.S.d. § 41 Abs. 2a. Ein Unternehmen das auf Basis des Betriebsvermögens eines bestehenden Unternehmens gegründet worden ist, kann nämlich unter Rückgriff auf die Daten dieses bestehenden Unternehmens einen Antrag nach §§ 40 stellen. Eine Antragstellung im Rahmen der Regelungen für neu gegründete Unternehmen ist dagegen nicht möglich.

Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die entsprechend ihrem Gegenstand und ihrer Tätigkeit regelmäßig über Betriebsvermögen in Form von Gütern des Anlage- und Umlaufvermögens verfügen müssen, kommen nicht in den Genuss einer verlängerten Antragsfrist, sofern sie diese betrieblichen Mittel nicht zumindest zum Teil selbst erworben oder geschaffen haben, sondern ihnen diese allein durch Umwandlung angewachsen sind. Das bedeutet nicht, dass ein neu gegründetes Unternehmen des produzierenden Gewerbes nicht von einem Hersteller oder Anbieter von Anlage- und Umlaufvermögen seine Produktionsanlagen und –mittel kaufen, mieten oder leasen kann. Es muss neues Betriebsvermögen geschaffen werden.

Auch neu gegründete Unternehmen müssen den Nachweis der Erfüllung der Grenzwerte nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 durch Vergangenheitsdaten auf der Basis zumindest eines letzten abgeschlossenen Rumpfgeschäftsjahres führen. Eine Begrenzung auf der Basis von Prognosedaten oder Hochrechnungen ist nicht zulässig. Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt, an dem erstmalig Strom zu Produktionszwecken abgenommen wird.

Soweit der Antrag sich auf ein neu gegründetes Unternehmen bezieht, müssen die gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Hintergründe dieser Neugründung dargestellt werden. Als Belege eignen sich z.B. Handelsregisterauszüge, Kauf- und Übernahmeverträge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse, usw..

Neu gegründete Unternehmen i.S.d. § 43 Abs. 2 können den Antrag einschließlich der vollständigen Antragsunterlagen gemäß § 43 Abs. 2 abweichend von § 43 Abs. 1 Satz 1 bis zum 30.09. des laufenden Antragsjahres (verlängerte materielle Ausschlussfrist; für 2012: 30.09.2012) stellen.

IV. Tatbestandsmerkmale des § 41 Abs. 1 Nr. 1

Gemäß § 41 Abs. 1 kann ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes eine Begrenzung nur erhalten, soweit es nachweist, dass und inwieweit

1. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr
 - a) der von einem EVU bezogene und selbst verbrauchte Strom an einer Abnahmestelle mindestens 1 GWh betragen hat,
 - b) das Verhältnis der von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, mindestens 14 Prozent betragen hat,
 - c) die EEG-Umlage anteilig an das Unternehmen weitergereicht wurde und
2. eine Zertifizierung erfolgt ist, die belegt, dass der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind; dies gilt nicht für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 GWh.

Die Voraussetzungen für die Begrenzung nach § 41 Abs. 1 unterteilen sich zukünftig in solche, die für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr nachgewiesen werden müssen, und solche, die vor der Antragstellung erfüllt sein müssen.

1. Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr

1.1. Allgemeines

Sämtliche Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 1 sind für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens vor dessen Antragstellung nachzuweisen. Der Gesetzgeber wollte für diese Anspruchsvoraussetzungen an feststehende Daten anknüpfen und dadurch eine Entscheidung aufgrund einer gesicherten Tatsachenbasis gewährleisten.⁸ Das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ist i.d.R. das Kalenderjahr vor Antragstellung (z.B. 01.01.2011 bis 31.12.2011). Ist das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens nicht identisch mit dem Kalenderjahr, ist auf das vom Kalenderjahr abweichende letzte abgeschlossene Geschäftsjahr (z.B. 01.10.2010 bis 30.09.2011) abzustellen. Z.B.:



⁸ Vgl. Hess. VGH, Urteil vom 14.10.2009, 6 A 1031/08, Vorinstanz: VerwG Frankfurt am Main, Urteil vom 13.03.2008, 1 E 1303/07; Hess. VGH, Urteil vom 14.10.2009, 6 A 1002/08, juris, Vorinstanz: VerwG Frankfurt am Main, Urteil vom 13.03.2008, 1 E 1860/07 (1), VerwG Frankfurt am Main, Urteil vom 06.11.2008, 1 E 4365/07 (V).

Unternehmen, die nach dem 30.06. des Vorjahres neu gegründet wurden, können Daten über ein frei wählbares Rumpfgeschäftsjahr vorlegen. Das Rumpfgeschäftsjahr umfasst dabei eine Zeitspanne, die von der Gründung des Unternehmens bis zu einem Abschlusszeitpunkt, der vor dem 30.09. des Antragsjahres liegen muss, reicht. Das (Rumpf-)Geschäftsjahr kann nicht länger als ein Jahr sein. Dies bedeutet, dass ein vom Kalenderjahr abweichender, weniger als zwölf Monate umfassender Zeitraum ein Rumpfgeschäftsjahr im Sinne dieser Definition darstellt. Das Rumpfgeschäftsjahr muss mit einem Jahresabschluss abgeschlossen sein. Die Antragsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 1 müssen dann in diesem Rumpfgeschäftsjahreszeitraum erfüllt worden sein. Eine Hochrechnung der Daten eines Rumpfgeschäftsjahres auf ein rechnerisch zwölf Monate umfassendes Geschäftsjahr als auch eine Prognoserechnung ist zum Nachweis der Antragsvoraussetzungen nicht zulässig.⁹ Eine Zusammenrechnung von mehreren Rumpfgeschäftsjahren ist ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn ein zwölf Monate umfassendes Geschäftsjahr (z.B. infolge eines Gesellschafterwechsels oder einer Umstrukturierung) in zwei Rumpfgeschäftsjahre gegliedert wurde. Es ist in diesem Fall i.d.R. das letzte abgeschlossene Rumpfgeschäftsjahr maßgebend. Werden in diesem Rumpfgeschäftsjahr die Anspruchsvoraussetzungen des §§ 40 ff. nicht erfüllt, kann im Falle eines Gesellschafterwechsels oder einer Umstrukturierung ausnahmsweise auf das davor liegende Rumpfgeschäftsjahr oder Geschäftsjahr abgestellt werden.

1.2. Umstrukturierung / Umwandlung

Da gesellschaftsrechtliche Veränderungen sowohl im Nachweisjahr (letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr), im Antragsjahr als auch im Regelungsjahr Auswirkungen auf die Entscheidung des BAFA haben können, sind sämtliche geplanten oder bereits durchgeführten Umstrukturierungen, Umwandlungen oder Umfirmierungen offen zu legen. Bei Unternehmen, die eine Umstrukturierung oder Umwandlung im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr durchgeführt haben, sollte bereits vor der Antragstellung mit dem BAFA geklärt werden, auf welcher Unternehmensdatenbasis die Tatbestandsmerkmale des § 41 Abs. 1 Nr. 1 nachzuweisen sind und welche Auswirkungen dies auf die Begrenzungsentscheidung haben könnte. Sofern eine Umstrukturierung oder Umwandlung durchgeführt wurde oder geplant ist, eine solche durchzuführen, muss in der Anlage zur Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung die Vorher- und Nachher- Situation ausführlich dargelegt und mittels geeigneter Unterlagen (z.B. Handelsregisterauszüge, Kauf- und Übernahmeverträge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse usw.) belegt werden. Beziehen sich die Umstrukturierungen, Umwandlungen oder Umfirmierungen des begünstigten Unternehmens auf das Begrenzungsjahr (z.B. bei Unternehmensteilveräußerung), ist ebenfalls das BAFA zu kontaktieren, um zu klären, ob der bereits erteilte Begrenzungsbescheid geändert oder übertragen werden kann.

2. Der von einem EVU an einer Abnahmestelle bezogene und selbst verbrauchte Strom

Um einen Anspruch auf Begrenzung der abzunehmenden EEG-Umlage zu erhalten, ist es unter anderem nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. a i.V.m. Abs. 3 Satz 1 erforderlich, dass der von einem EVU bezogene und selbst verbrauchte Strom an einer Abnahmestelle mindestens 1 GWh betragen hat.

2.1. EVU

Ein EVU ist gemäß § 3 Nr. 2d jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert. Dabei ist sowohl der Strom, der aus dem Netz für die allgemeine Versorgung bezogen wird, als auch der Strom, der außerhalb eines solchen Netzes erzeugt wird und an Letztverbraucher geliefert wird, mit einzubeziehen. Unter dem Begriff der Letztverbraucher sind

⁹ Vgl. Hess. VGH, Urteil vom 14.10.2009, 6 A 1031/08, Vorinstanz: VerwG Frankfurt am Main, Urteil vom 13.03.2008, 1 E 1303/07; Hess.VGH, Urteil vom 14.10.2009, 6 A 1002/08, juris, Vorinstanz: VerwG Frankfurt am Main, Urteil vom 13.03.2008, 1 E 1860/07 (1), VerwG Frankfurt am Main, Urteil vom 06.11.2008, 1 E 4365/07 (V).

diejenigen zu verstehen, die die Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ein Strombezug in diesem Sinne liegt z.B. auch dann vor, wenn ein Unternehmen seinen von einem EVU bezogenen Strom an ein anderes Unternehmen weiterleitet. Allerdings kann ein Unternehmen nicht EVU seines eigenen selbstständigen Unternehmensteils sein. Unternehmen, die einen eigenen Bilanzkreis bewirtschaften (Bilanzkreisverantwortliche) oder innerhalb des Bilanzkreises eines Dritten eigenständig ihre Strombeschaffung am Elektrizitätsmarkt durchführen, also ihren selbst verbrauchten Strom nicht von einem EVU beziehen, sondern ihn selbstständig am Strommarkt beschaffen, gelten selbst als EVU.

2.2. Selbst erzeugte Strommengen

Selbst erzeugte Strommengen sowie Strommengen, die nicht von einem EVU bezogen worden sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Durch die BesAR soll nur das Unternehmen von den EEG-Stromkosten entlastet werden, das zuvor diese zu tragen hatte. Aus diesem Grund werden die eigenerzeugten Strommengen bei der Voraussetzung des § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. a nicht mitberücksichtigt, da diese nicht der EEG-Umlagepflicht unterliegen haben. So kann ein Unternehmen nicht nach §§ 40 ff. begünstigt werden, sofern es seinen Strombedarf ausschließlich durch eigenerzeugte Strommengen deckt. Bezieht das Unternehmen neben seinem eigenerzeugten Strom noch Strom von einem EVU, so kommt es für die Voraussetzung des § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. a allein auf diese Strombezugsmenge an.

Nach § 37 Abs. 3 stehen Letztverbraucher einem EVU gleich, wenn sie Strom verbrauchen, der nicht von einem EVU geliefert wird, sofern dieser

1. von einer dritten Person geliefert wird oder
2. durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn,
 - a) der Strom wird zur Speicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Speicher aus dem Netz entnommen und zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist oder
 - b) der Letztverbraucher betreibt die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger und verbraucht den erzeugten Strom selbst im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage.

2.3. Selbst verbrauchte Strommengen

Der vom Unternehmen an der betreffenden Abnahmestelle bezogene Strom muss von diesem im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr selbst verbraucht worden sein. Ein Selbstverbrauch liegt nicht mehr vor, wenn Strom an ein rechtlich selbstständiges Unternehmen geliefert wurde, selbst wenn dieses demselben Konzern angehört wie das stromliefernde Unternehmen. Bei der Ermittlung der Stromverbrauchsmengen sind alle vom Unternehmen bezogenen Strommengen abzuziehen, die das Unternehmen an andere weitergegeben hat. Unbeachtlich ist, wer der Empfänger des weitergegebenen Stroms ist und zu welchem Zweck dieser weitergeleitet wurde. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass eine genaue Unterscheidung zwischen selbst verbrauchtem und weitergegebenem Strom möglich ist. Zur Nachvollziehbarkeit sind ggfs. Zwischenmessungen durchzuführen. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen haben.

2.4. Abnahmestelle

Der von einem EVU bezogene und selbst verbrauchte Strom muss im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an einer Abnahmestelle mindestens 1 GWh betragen haben.

Die Definition der Abnahmestelle ist durch die Gesetzesnovelle präzisiert worden. Danach ist gemäß § 41 Abs. 4 eine Abnahmestelle die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden

elektrischen Einrichtungen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über eine oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind. Das Gesetz stellt damit verschiedene Kriterien für eine Abnahmestelle auf, die kumulativ vorliegen müssen:

1. den räumlichen und physikalischen Zusammenhang der elektrischen Einrichtungen,
2. die Lage der elektrischen Einrichtungen auf einem in sich geschlossenen Betriebsgelände und
3. die Verbindung dieser über ein oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers.

2.4.1. Zusammenhängende elektrische Einrichtungen

Damit es sich um eine Abnahmestelle handelt, müssen räumlich und physikalisch zusammenhängende elektrische Einrichtungen des Unternehmens vorhanden sein. Die elektrischen Einrichtungen umfassen nicht nur die einzelnen Kuppelstellen zwischen dem Netz der allgemeinen Versorgung und dem Betriebsgelände des Unternehmens, sondern auch alle für den **Strombezug** erforderlichen Einrichtungen, wie Leitungen, Transformatoren, Umspannwerke und Schaltanlagen mit den entsprechenden Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen. Bei der Betrachtung der Gesamtheit der elektrischen Einrichtungen bleiben die Eigenstromversorgungseinrichtungen außer Betracht.

Die Gesamtheit der räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen muss über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sein. Dabei hat eine wertende Zusammenfassung aller auf einem Betriebsgrundstück vorhandenen Verbindungsstellen zu erfolgen, um technischen Zwängen oder entsprechenden Vorkehrungsmaßnahmen für Wartungs- oder Spannungsabfallzeiten Rechnung tragen zu können. Es liegen unterschiedliche räumlich und physikalisch elektrische Einrichtungen vor, wenn auf einem Betriebsgelände mehrere hinsichtlich der Stromversorgung unabhängige und räumlich voneinander getrennte Areale existieren, die auch nicht über den einzelnen Entnahmepunkten miteinander verbunden sind.

Entscheidend ist zudem, dass es sich um elektrische Einrichtungen des Unternehmens handelt. Dabei ist es nicht notwendig, dass sich die elektrischen Einrichtungen im Eigentum des antragstellenden Unternehmens befinden.

2.4.2. Betriebsgelände

Die räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen müssen sich darüber hinaus auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden. Ob ein in sich abgeschlossenes Betriebsgelände vorliegt, ist mittels einer wertenden Betrachtungsweise zu ermitteln. Maßstab dafür ist, dass sich das Betriebsgelände für einen außenstehenden Dritten als Einheit darstellt. So ist die Einheitlichkeit des Betriebszwecks entscheidend, wobei daran sehr hohe Anforderungen zu stellen sind. Funktionelle oder historische Gründe sind für die Beurteilung der Einheitlichkeit des Betriebsgeländes irrelevant. Es liegt kein in sich abgeschlossenes Betriebsgelände vor, wenn sich die zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen über eine längere Distanz erstrecken und sich zwischen den einzelnen Betriebsgeländen des Unternehmens Wohnbebauungen, Straßen, Felder, Wälder, Hafenanlagen, Flugplätze, öffentliche Einrichtungen oder andere Gewerbebetriebe befinden. Auch ist eine Zusammenrechnung aller oder eines Teils der über das Bundesgebiet, eines Bundeslandes oder einer Stadt verstreuten Entnahmestellen eines Unternehmens zu einer Abnahmestelle nicht zulässig.

Der räumliche Zusammenhang eines in sich abgeschlossenen Betriebsgelände ist ggfs. noch gewahrt, wenn das Betriebsgelände durch eine öffentliche Straße in zwei Teile getrennt wird, jedoch die vorhandenen Betriebsanlagen und Betriebsmittel auf beiden Seiten der Straße ein sinnvolles Ganzes ergeben und die elektrischen Anlagen physikalisch miteinander verbunden sind. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn beide Seiten der Straße über direkte Förderbänder, Brücken oder ähnliches miteinander verquickt sind. Verfügt ein Unternehmen über verschiedene räumlich getrennte Betriebsgelände, so können die Strombezüge der einzelnen Entnahmepunkte nicht in ihrer Gesamtheit - als an einer Abnahmestelle bezogen - zusammengerechnet werden. Dementsprechend muss für jeden dieser Entnahmepunkte als eigene Abnahmestelle ein Antrag zur BesAR gestellt werden.

2.4.3. Verbindung über ein oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers

Die räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen des Unternehmens müssen über ein oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sein. Entnahmepunkte dienen der Verbindung der elektrischen Einrichtungen des Unternehmens mit dem Netz der allgemeinen Versorgung, die durch ihre Zählpunktbezeichnung eindeutig gekennzeichnet sind. Nach § 3 Nr. 7 ist ein Netz i.S.d. § 41 Abs. 4 die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung. Damit es sich um ein Elektrizitätsnetz handelt, muss zunächst eine Gesamtheit miteinander verbundener technischer Einrichtungen bestehen. Diese miteinander verknüpften Verteilungsleitungen und Einrichtungen umfassen alle Elektrizitätsleitungen und Nebeneinrichtungen, die der Abnahme, Übertragung und Verteilung von Strom dienen. Das Netz muss zudem der allgemeinen Versorgung dienen. Das ist dann der Fall, wenn es unmittelbar der Verteilung von Elektrizität an Dritte dient und nicht von vornherein durch seine Dimensionierung nur auf die Versorgung bestimmter feststehender oder bestimmbarer Verbraucherinnen und Verbraucher ausgelegt ist. Die allgemeine Versorgung muss nicht tatsächlich erfolgen. Allein der Zweck, dass das Netz für die allgemeine Versorgung vorgesehen ist, ist ausreichend. So liegt ein Netz i.S.d. § 41 Abs. 4 auch dann vor, wenn die Versorgung mit Elektrizität nur für eine bestimmte Anzahl von Unternehmen in einem klar abgegrenzten räumlichen Areal mit eigenem Kraftwerk (z.B. Industriepark) über ein entsprechend autarkes Netz vorgesehen ist.

Ein Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität wird demzufolge auch gemäß § 3 Nr. 8 als Netzbetreiber bezeichnet. Somit ist ein Netzbetreiber in anderen Worten jedes EVU und jeder ÜNB, der ein oder mehrere Netze für die allgemeine Versorgung betreibt.

2.5. Nachweis der Tatbestandsvoraussetzung des § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. a

Das Unternehmen kann für jede Abnahmestelle den Antrag stellen, an welcher der vom EVU bezogene und selbst verbrauchte Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 1 GWh betragen hat. Aus den Antragsunterlagen muss klar hervorgehen, an welchen Abnahmestellen des Unternehmens oder selbstständigen Unternehmensteils der EEG-Bezug begrenzt werden soll.

Für jede beantragte Abnahmestelle muss der gesamte im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr von einem EVU bezogene und selbst verbrauchte Strom des Unternehmens separat ausgewiesen werden. Diese Angaben des antragstellenden Unternehmens gehören somit zu den vom Wirtschaftsprüfer bei einer Prüfung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 zu prüfenden Angaben. Hierbei sind auch Kleinstmengen anzugeben.

Ist der räumliche Zusammenhang der Stromentnahmepunkte zweifelhaft (z.B. aufgrund einer Anschrift, die aus mehreren Straßennamen besteht), muss dies vom antragstellenden Unternehmen in der Anlage zur Bescheinigung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 erläutert werden. Diese Angaben gehören somit zu den vom Wirtschaftsprüfer bei einer Prüfung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 zu prüfenden Angaben. Neben der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Aufgliederung sind die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und die zu begrenzenden Abnahmestellen des Unternehmens betreffenden Stromlieferungsverträge (inklusive Nachträge, Zusatzvereinbarungen usw.) und Stromrechnungen einzureichen. Es reicht die fristgerechte Vorlage von Quartals- oder Jahresrechnungen zum Nachweis aus, wenn darin die entsprechenden Informationen aus den Einzelrechnungen enthalten sind.

Die nachfolgende Tabelle gibt den von der *Mustermann AG* von dem *EVU ABC GmbH* bezogenen und selbst verbrauchten Strom an den **nachfolgend** aufgeführten Abnahmestellen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vom *01.01.2011* bis *31.12.2011* wieder:

Bezeichnung der Abnahmestelle	vom Elektrizitäts- versorgungs- unternehmen nach § 37 Abs. 1 EEG an der Abnahmestelle bezogene Gesamtstrommenge in kWh	davon selbst verbrauchte Strommenge in kWh
...		
...		
insgesamt		

Sämtliche Antragsunterlagen müssen in jedem Antragsjahr neu vorgelegt werden. Dies gilt insbesondere auch für die bereits in Vorjahren eingereichte Stromlieferungsverträge und die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr abdeckenden Stromrechnungen aller Abnahmestellen des Unternehmens bzw. selbstständigen Unternehmensteils. Ein Verweis auf Vorjahre ist zudem auch in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers nicht zulässig (z.B. Feststellungen des Wirtschaftsprüfers aus den Vorjahresbescheinigungen, Anlagen zu Berichten aus Vorjahren, usw.).

3. Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 3 Satz 1 ist es unter anderem für die Begrenzung der anteilig vom EVU weitergegebenen EEG-Umlage erforderlich, dass das Verhältnis der vom Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, mindestens 14 Prozent im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr betragen hat. Je nachdem, ob der Antrag nach §§ 40 ff. auf Basis eines rechtlich selbstständigen Unternehmens oder auf Basis eines selbstständigen Unternehmensteils gestellt wird, ist das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung entsprechend zu ermitteln.

Basis für die Berechnung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung ist der Jahresabschluss des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens. Es werden hierbei die getrennt ermittelten Größen der Stromkosten und der Bruttowertschöpfung des Unternehmens zueinander ins Verhältnis gesetzt. Bei der Ermittlung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung wird nicht auf die einzelne Abnahmestelle des Unternehmens abgestellt, sondern die Betrachtung erfolgt gesamtunternehmensbezogen.

3.1. Ermittlung der Bruttowertschöpfung

3.1.1. Grundkonzeption

Die Bruttowertschöpfung umfasst die innerhalb des Geltungsbereichs des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erbrachte wirtschaftliche Leistung. Außerordentliche, betriebs- und periodenfremde Einflüsse werden nicht einbezogen. Die erbrachte wirtschaftliche Leistung stellt demnach das Ergebnis aus der typischen und spezifischen Leistungserstellung (der Produktion) des Unternehmens dar. Sie ist Ausdruck des Wertes aller in der betreffenden Periode produzierten Waren und Dienstleistungen abzüglich des Wertes der bezogenen und bei der Produktion verbrauchten Güter (Vorleistungen). Unter Vorleistungen ist der Wert der Waren und Dienstleistungen zu verstehen, die das inländische Unternehmen von anderen in- und ausländischen Wirtschaftseinheiten bezogen und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr im Zuge der Produktion verbraucht hat.

Definition der Bruttowertschöpfung gemäß Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden 2007¹⁰:

	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen / handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.) ohne Umsatzsteuer
+	Umsatz aus Handelsware ohne Umsatzsteuer
+	Provisionen aus der Handelsvermittlung
+	Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer
	Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion
	./. am Anfang des Geschäftsjahres
	+ am Ende des Geschäftsjahres
+	selbsterstellte Anlagen (einschließlich Gebäude und selbstdurchgeführte Großreparaturen), soweit aktiviert
=	Gesamtleistung – Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer
	Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen
	./. am Anfang des Geschäftsjahres
	+ am Ende des Geschäftsjahres
./.	Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist
	Bestände an Handelsware ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist
	./. am Anfang des Geschäftsjahres
	+ am Ende des Geschäftsjahres
./.	Eingänge an Handelsware ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist
./.	Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung)
=	Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer
./.	Kosten für Leiharbeitnehmer
./.	Kosten für sonstige industrielle / handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen ohne Umsatzsteuer
./.	Mieten und Pachten ohne Umsatzsteuer
./.	Sonstige Kosten ohne Umsatzsteuer
=	Bruttowertschöpfung ohne Umsatzsteuer

¹⁰ Amtlicher Hinweis: Die Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes für die Ermittlung des Statistischen Bundesamtes kann beim Statistischen Bundesamt, 65180 Wiesbaden angefordert werden.

3.1.2. Umsätze

a) Umsatz aus eigenen Erzeugnissen

Als Umsatz aus eigenen Erzeugnissen gilt, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an externe Dritte. Dabei sind Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an mit dem Unternehmen verbundene rechtlich selbstständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften und auch getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung mit einzubeziehen. Externe Dritte sind auch rechtlich selbstständige Unternehmen desselben Konzerns. Grundsätzlich sind abzusetzen Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründete Beanstandungen beruhen und dergleichen) sowie Retouren.

In die Position Umsatz aus eigenen Erzeugnissen sind mit einzuschließen:

- Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstandenen Erzeugnissen,
- die vollen Erlöse aus dem Verkauf von eigenen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fremdbauteilen hergestellt wurden,
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden,
- Erlöse aus Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen,
- Umsätze aus dem Verkauf von Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf, Wasser,
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen,
- Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände (z.B. bei der Produktion anfallender Schrott, Gussbruch, Wollabfälle und Ähnliches),
- Erlöse für die Vermietung bzw. das Leasing von im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens selbst hergestellten Erzeugnissen oder Anlagen,
- Erlöse aus Redaktions- und Verlagstätigkeit,
- Umsatz aus Recycling.

Nicht einzubeziehen sind unter der Position Umsatz aus eigenen Erzeugnisse und aus industriellen / handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.):

- Erträge, die nicht unmittelbar auf der laufenden Produktionstätigkeit beruhen,
- Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen,
- Erlöse aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinserträge, Dividenden und dergleichen sowie
- Erzeugnisse und Leistungen, die für eigene Investitionen in Sachanlagen (Grundmittel) bestimmt sind.

Bei diesen nicht einzubeziehenden Erträgen und Erlösen in dieser Positionen ist ggf. ein Ansatz unter der Position Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten gegeben.

b) Umsatz aus Handelsware

Als Umsatz aus Handelsware gilt der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden. Die Erlöse sind mit dem Einsatz an Handelsware zu Anschaffungskosten abzustimmen.

c) Provisionen

Provisionen aus der Handelsvermittlung sind Vergütungen für den gewerbsmäßigen Kauf oder Verkauf im eigenen Namen von Waren für Rechnung eines anderen.

d) Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten

Zu den Umsätzen aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer zählen im Wesentlichen:

- Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen, die nicht im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstanden sind (einschließlich Leasing),
- Erlöse aus Wohnungsvermietung (von betrieblich und nicht betrieblich genutzten Wohngebäuden), jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung,
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen,
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte,
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z.B. Erlöse einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine),
- Erlöse aus dem Verkauf von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Erlöse aus Reparaturen von Gebrauchsgütern, Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen und Krafträdern,
- Erlöse aus Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und –einrichtungen,
- Erlöse aus Beratungs- und Planungstätigkeit (z.B. Verwaltungs- und IT-Dienstleistungen an verbundene Unternehmen),
- Provisionseinnahmen.

e) Umsatzsteuer

Ist ein Unternehmen nicht vorsteuerabzugsberechtigt, ist es berechtigt, diese Vorsteuer bei der Ermittlung der Umsätze im Rahmen der Bruttowertschöpfungsermittlung abzusetzen. Verfügt ein Unternehmen über eine entsprechende Vorsteuerabzugsberechtigung, so darf die Umsatzsteuer nicht in Ansatz gebracht werden.

3.1.3. Bestände

a) Bestände an fertigen und unfertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion

Die Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion einschließlich geleisteter und noch nicht abgerechneter Lohnarbeiten, Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen (ohne Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Handelsware) sind zu Herstellungskosten zu bewerten. Bestände an Einzel-, Ersatz- und Einbauteilen aus eigener Produktion sind ebenfalls einzubeziehen. Anzahlungen und Abschlagszahlungen (wie z.B. im Stahlbau, Schiffsbau, Großapparatebau) dürfen nicht abgesetzt werden.

b) Selbsterstellte Anlagen

Zu der Position selbsterstellte Anlagen gehören die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Unternehmens mit eigenen Arbeitskräften selbsterstellten Anlagen mit dem auf dem Anlagenkonto aktivierten Wert (Herstellungskosten). Ferner gehören zu dieser Position selbsterstellte Sachanlagen, die an Dritte vermietet oder verpachtet wurden, selbthergestellte Maschinen, Werkzeuge, Modelle für das eigene Unternehmen, Versuche, usw., soweit diese aktiviert wurden. Abschreibungen auf die selbsterstellten Anlagen sind nicht abzusetzen.

c) Bestände und Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen

Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zählen alle Materialien und Fremdbauteile (ohne Handelsware), die entweder im Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet, verbraucht oder an Dritte zur Bearbeitung oder Verarbeitung weitergegeben werden. Es spielt dabei keine Rolle, in welchem Bereich des Unternehmens diese Stoffe verwendet werden.

Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen gehören auch Energie (Brenn- und Treibstoffe, Elektrizität, Gas, Wärme und dergleichen) und Wasser, Ersatzteile, Büro- und Werbematerial, Verpackungsmaterial und Waren, die einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine und dergleichen verarbeitet oder verkauft werden. Auch zählen zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen Materialien, die für die Herstellung von selbsterstellten Anlagen benötigt werden. Als Eingänge bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ist der Wert aller von dritten bezogenen Materialien und Fremdbauteile (ohne Handelsware) anzugeben. Dies ist unabhängig davon, ob diese Eingänge über Bestandskonten oder unmittelbar als Aufwand verbucht wurden. Auch nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter sind zu berücksichtigen.

Die Bestände und Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind zu Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) zu bewerten. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll, Verbrauchssteuern und dergleichen abzüglich Preisnachlässe (Rabatte, Skonti, Boni, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen). Subventionen sind nicht berücksichtigungsfähig. Verbrauchssteuern auf bezogene Erzeugnisse können ggfs. als Anschaffungsnebenkosten bei der Bewertung der Bestände und Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen anzusetzen sein.

Handelsware sowie die Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten zählen nicht zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen.

Eine Änderung der Verbrauchsfolgeverfahren im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung ist nur in Übereinstimmung mit dem der Bruttowertschöpfungsrechnung zugrundeliegenden Jahresabschluss und den damit zusammenhängenden handels- und steuerrechtlichen Vorschriften möglich.

d) Bestände und Eingänge an Handelsware

Als Handelsware gelten Waren fremder Herkunft, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden und zu Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) zu bewerten sind. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll, Verbrauchssteuern und dergleichen abzüglich Preisnachlässe (Rabatte, Skonti, Boni, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen). Verbrauchssteuern auf bezogene Erzeugnisse können ggfs. als Anschaffungsnebenkosten bei der Bewertung der Bestände und Eingänge an Handelsware anzusetzen sein.

3.1.4. Kostenabzugspositionen

Eingang in die Ermittlung der Bruttowertschöpfung finden nur Aufwendungen, die auf das entsprechende letzte abgeschlossene Geschäftsjahr entfallen. Nachzahlungen für vorausgehende Geschäftsjahre und Vorauszahlungen für kommende Geschäftsjahre sind demzufolge nicht berücksichtigungsfähig. Wenn die Kosten mit Umsatzsteuer belastet sind, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, sind die Beträge ohne Umsatzsteuer anzugeben. Zu den Kosten zählen grundsätzlich

nicht solche Aufwendungen, die nicht unmittelbar aus der laufenden Produktion resultieren und betriebsfremde Aufwendungen.

a) Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten

Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten sind Entgelte für die Be- oder Verarbeitung von eigenem (beigestelltem) Material durch fremde Unternehmen (auswärtige Bearbeitung). Hierzu zählen auch die Entgelte an Zwischenmeister, nicht aber Entgelte für Heimarbeiter(in) oder Zusteller(in).

b) Kosten für Leiharbeitnehmer

Ein Leiharbeitsverhältnis liegt vor, wenn der Arbeitnehmer mit seiner Zustimmung von dem Arbeitgeber (Verleiher), der mit ihm im eigenen Namen einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, an einen anderen Arbeitgeber (Entleiher) zur Erbringung von Arbeitsleistung überlassen (ausgeliehen) wird, § 1 Abs. 1 Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Somit können nur diejenigen Kosten für Leiharbeitnehmer im Rahmen der Bruttowertschöpfung angesetzt werden, wenn es sich nur um Aufwendungen für Arbeitskräfte handelt, die von Arbeitsvermittlungsagenturen und ähnlichen Einrichtungen (externen Dritten) gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

c) Kosten für sonstige industrielle / handwerkliche Dienstleistungen

Grundsätzlich weisen Dienstleistungen folgende Merkmale auf:

- die Leistungen sind immateriell,
- bei Dienstleistungen gilt das Uno-actu-Prinzip, d.h., die Produktion und der Konsum der Leistung fallen zusammen und der Dienstleistungsproduzent sowie der Dienstleistungskonsument sind Teil der Dienstleistung,
- die Leistungen sind heterogen,
- die Leistungen sind nicht lagerfähig und nicht transportfähig,
- eine Standardisierung der Leistungen ist schwierig bis sogar unmöglich.

Unternehmen des produzierenden Gewerbes bieten neben materiellen Gütern ggfs. auch damit zusammenhängende Dienstleistungen an. Aus diesem Grund werden von ihnen auch handwerkliche und industrielle Dienstleistungen zusätzlich zum physischen Produkt angeboten. Im Rahmen der Bruttowertschöpfung können diese Kosten für sonstige industrielle und handwerkliche Dienstleistungen abgezogen werden. Originäre Dienstleistungen des Unternehmens des produzierenden Gewerbes, die nicht mit dessen materiellen Gütern im Zusammenhang stehen, sind dagegen nicht ansatzfähig.

d) Mieten und Pachten

Zu der Position Mieten und Pachten zählen z.B. Aufwendungen für gemietete und gepachtete Produktionsmaschinen, Datenverarbeitungsanlagen, Fahrzeuge, Fabrikations- und Lagerräume einschließlich der Kosten für Leasing, jedoch ohne kalkulatorische Mieten. Auch die Kosten für langfristig gemietete (mehr als ein Jahr) und mit Operating-Leasing beschaffte Sachanlagen zählen hierzu.

e) Sonstige Kosten

Aufwendungen, die unter „Sonstige Kosten“ im Rahmen der Bruttowertschöpfung geltend gemacht werden können, müssen folgende Charakteristika aufweisen:

- Es muss sich um Dienstleistungen handeln, die unter keiner anderen Position der Bruttowertschöpfung eingeordnet werden können,
- sie müssen ausschließlich an Dritte gezahlt worden sein,
- sie müssen ausschließlich Vorleistungscharakter haben,
- sie dürfen keine außerordentlichen, betriebsfremden oder periodenfremden Aufwendungen darstellen und
- sie müssen aus der laufenden Produktion resultieren.

Zu den „Sonstigen Kosten“ zählen z.B. Werbekosten, Vertreterkosten, Reisekosten, Provisionen, Lizenzgebühren, Kosten für den Grünen Punkt, Ausgangsfrachten und sonstige Kosten für den Abtransport von Gütern durch fremde Unternehmen, Porto- und Postgebühren, Ausgaben für durch Dritte durchgeführte Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz, Versicherungsbeiträge, Prüfungs-, Beratungs- und Rechtskosten, Bankspesen, Beiträge zu Industrie- und Handelskammer, zur Handwerkskammer, zu Wirtschaftsverbänden und dergleichen.

Nicht berücksichtigt werden können Aufwendungen, die der Produktionstätigkeit nachgelagert sind. Ebenso sind nicht bei den „Sonstigen Kosten“ im Sinne der Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes zu berücksichtigen: Zuführungen zu Rückstellungen, Währungsrückstellungen, Kursverluste, Forderungsverluste, Abschreibungen, eigene Personalkosten des Unternehmens. Kosten für Büro- und Werbematerial als auch Energieverbrauchs-kosten sind nicht unter die „Sonstigen Kosten“ zu fassen, sondern bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zu berücksichtigen.

Zu den Steuern, die als „Sonstige Kosten“ im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung ansatzfähig sind, zählen nicht die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, jedoch die Verbrauchssteuern. Dabei sind nur die auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr tatsächlich entfallende Beträge maßgebend. Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung stellen öffentliche Gebühren und Abgaben keine Abzugspositionen dar.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ermittlung der Sonstigen Kosten im Rahmen der Bruttowertschöpfung der *Mustermann AG* oder des selbstständigen Unternehmensteils *Muster-Unternehmensteil* nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007 für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011:

Bestandteile der Sonstigen Kosten	Angabe in Euro und Cent
...	
...	
...	
...	
Sonstige Kosten, gesamt	

3.1.5. Nachweis der Ermittlung der Bruttowertschöpfung

Die Darstellung muss gemäß dem Gliederungsschema der Fachserie des Statistischen Bundesamtes erfolgen. Die Abgrenzung der einzelnen Positionen ist unter Berücksichtigung der Definitionen zum Tabellenteil und der Erläuterungen gemäß des Statistischen Bundesamtes vorzunehmen. Positionen, die in dem Gliederungsschema der Fachserie nicht explizit aufgeführt werden, sind ausführlich zu

erläutern. Nicht eindeutige oder heterogene Positionen sind vom Unternehmen in der Anlage zur Bescheinigung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 anhand der oben angegebenen Charakteristika detailliert aufzuschlüsseln. Die Aufschlüsselung in die einzelnen Bestandteile gehört somit zu den vom Wirtschaftsprüfer nach § 41 Abs. 2 Satz 1 zu prüfenden Daten. Sofern bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung auch „Sonstige Kosten“ berücksichtigt wurden, muss aus den Antragsunterlagen klar ersichtlich sein, dass sämtliche Einzelpositionen der „Sonstigen Kosten“ der Definition des Statistischen Bundesamtes entsprechen. Die verschiedenen Einzelpositionen sind ggfs. zu erläutern. Eine Darstellung der „Sonstigen Kosten“, bei der lediglich der Gesamtbetrag dieser Einzelpositionen als Summe genannt wird, ist nicht ausreichend.

Werden Bezeichnungen gewählt, wie z.B. "allgemeine Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten", "übrige, sonstige, andere Aufwendungen, "Leistungen anderer XY / Umlage AB" (Abkürzungen sind nicht näher beschrieben) und "Konzernumlage / -verrechnung", "Holdingkosten oder -umlage", "Werksumlage", ist für das BAFA nicht erkennbar, ob und inwieweit es sich hierbei um abzugsfähige Posten nach dem Gliederungsschema des Statistischen Bundesamtes handelt. Dies wird regelmäßig zu Nachfragen des BAFA führen.

Zum Nachweis der Bruttowertschöpfung ist neben der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung der geprüfte vollständige handelsrechtliche Jahresabschluss einschließlich Prüfbericht einzureichen. Unterliegt das Unternehmen nicht den Prüfungspflichten nach HGB oder ist es von den Prüfungspflichten befreit, so hat das Unternehmen den geprüften Abschluss nach US-GAAP oder IAS / IFRS einzureichen. Wird weder der handelsrechtliche Jahresabschluss noch der Abschluss nach US-GAAP oder IAS / IFRS geprüft, so ist für die Zwecke der Antragstellung nach §§ 40 ff. ein handelsrechtlicher Jahresabschluss aufzustellen und vom Abschlussprüfer so zu prüfen, dass ohne weiteres eine entsprechende Bestätigung der Prüfung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses erteilt werden könnte. Besteht keine Prüfungspflicht so ist dies zudem in der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung zu vermerken. Liegt dem Unternehmen bei der Antragstellung nur ein ungeprüfter Jahresabschluss vor, so ist dieser mit einer entsprechenden Vermerk einzureichen. Wird der handelsrechtliche Jahresabschluss zum Zeitpunkt der Antragstellung nach §§ 40 ff. noch durch den Abschlussprüfer geprüft, so hat das Unternehmen den noch nicht geprüften handelsrechtlichen Jahresabschluss einschließlich einer Erklärung vorzulegen. Aus der Erklärung muss hervorgehen, dass das Unternehmen den nach der Antragstellung geprüften Jahresabschluss dem BAFA unverzüglich und unaufgefordert - möglichst bis spätestens Ende November des Antragsjahres - nachreicht.

Die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers ist hinsichtlich Aufbau, Struktur, Inhalt und Form so zu erstellen, dass sie einen Standard erreicht, der mit den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vergleichbar ist (siehe Prüfungsstandard: Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (IDW EPS 970 n.F., Stand: 30.01.2012) des Instituts der Wirtschaftsprüfer¹¹) und damit auch den Gepflogenheiten des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer in vollem Umfang gerecht wird. Wirtschaftsprüfer-Bescheinigungen, die diese Anforderungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, werden stets vom BAFA beanstandet.

Der Wirtschaftsprüfer hat die Prüfung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung gewährleistet ist. Dazu hat er sich ein Verständnis vom dem zu prüfenden Unternehmen – einschließlich der Systeme zur Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung, die für die Ermittlung der jeweils zu prüfenden Angaben der Gesellschaft relevant sind – und dessen Umfeld zu verschaffen. Der Wirtschaftsprüfer hat sich im Zuge der Erstellung der Bescheinigung über die tatsächlichen Gegebenheiten, ggfs. auch vor Ort, zu informieren. Sämtliche

¹¹ Der Prüfungshinweis: Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (IDW EPS 970) ist beim Institut der Wirtschaftsprüfer, Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder www.idw.de erhältlich.

Angaben des Unternehmens sind derart zu prüfen, dass mit an hinreichender Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Aussage darüber getroffen werden kann, ob und inwieweit die Angaben des Unternehmens der Realität entsprechen. Eine prüferische Durchsicht der entsprechenden Angaben und Unterlagen des Unternehmens genügt diesen Anforderungen nicht. Bescheinigungen, die keine hinreichend detaillierte Nachweisführung enthalten oder nicht den formalen Mindestanforderungen entsprechen, werden regelmäßig beanstandet. Soweit in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers auf Anlagen verwiesen wird, sind diese in die Bescheinigung als feste Bestandteile (gebundene Exemplare, keine Ringlochung oder Klammerheftung) zu integrieren.

Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob und inwieweit sich die in der Bruttowertschöpfungsrechnung ausgewiesenen Beträge zu den jeweils im geprüften Jahresabschluss des Unternehmens ausgewiesenen Posten ableiten bzw. überleiten lassen. Soweit in der Bruttowertschöpfungsrechnung nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Positionen auszuweisen sind, die im handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht als solche ausgewiesen sind, können ggfs. die im Prüfbericht des Abschlussprüfers dargestellte Aufgliederungen und Erläuterungen von Positionen des Jahresabschlusses verwertet werden. In jedem Fall sind ausreichende geeignete Prüfungshandlungen zur inhaltlichen und sachlichen Zuordnung vorzunehmen. Sofern der Jahresabschluss nicht nach § 317 HGB geprüft wurde, ist dieser für Zwecke der Erstellung der Bescheinigung entsprechend den Anforderungen an einen ordnungsgemäß geprüften handelsrechtlichen Jahresabschluss zu prüfen. Nur so ist der Wirtschaftsprüfer in der Lage, mit hinreichender Sicherheit die Angaben des Unternehmens, insbesondere zur Bruttowertschöpfungsrechnung und zu den Stromkosten, zu beurteilen.

Das BAFA kann auf Grund seiner hoheitlichen Tätigkeit weder direkt noch indirekt in Haftungsbeschränkungen und / oder vertragliche Beziehungen zwischen Wirtschaftsprüfer und dem Unternehmen einbezogen werden. Sind in der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung Klauseln enthalten, die das BAFA durch Kenntnisnahme und / oder Nutzung der Bescheinigung in die zwischen Unternehmen und Wirtschaftsprüfer getroffenen Regelungen einschließlich der Haftungsregelungen mit einbezieht, behält sich das BAFA vor, diese Bescheinigung wieder an das Unternehmen zurück zu schicken. Liegt bis zur Ausschlussfrist keine „neue“ Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung - ohne diese Regelung - beim BAFA vor, wird der Antrag als „verfristet“ zurückgewiesen. Das gleiche gilt bei allen anderen Unterlagen und Nachweisen, wie beispielsweise das Antragsformular, die Stromrechnungen, die Stromlieferungsverträge und ggf. vorzulegenden Zertifizierungsunterlagen.

Fordert der Wirtschaftsprüfer bereits beim BAFA eingereichte Bescheinigungen wegen vorzunehmender Änderungen zurück, so ist dieses vor dem Ablauf der Ausschlussfrist grundsätzlich möglich. Das Unternehmen hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die „neue“ Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung bis zur Ausschlussfrist fristgerecht beim BAFA eingeht. Erfolgt dieses nicht, wird der Antrag immer als „verfristet“ zurückgewiesen. Das BAFA erwartet darüber hinaus, dass in einem Begleitschreiben mit der Übersendung der „neuen“ Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung erläutert wird, an welcher Stelle der Bescheinigung welche Änderungen vorgenommen worden sind. Wirtschaftsprüfer-Bescheinigungen können nach dem Ablauf der materiellen Ausschlussfrist auf Grund dieser, nicht mehr zurückgesandt werden, obwohl aus berufsrechtlichen Gründen der Wirtschaftsprüfer keine fehlerhaften Berichte „im Umlauf“ sein dürfen.

3.1.6. Besonderheiten bei selbstständigen Unternehmensteilen

In diesem Abschnitt werden nur die abweichenden Regelungen bei selbstständigen Unternehmensteilen dargestellt.

a) Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Nach § 41 Abs. 5 Satz 3 sind für den selbstständigen Unternehmensteil eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 41 Abs. 5 Satz 3 sind gemäß § 41 Abs. 5 Satz 4 in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 HGB zu prüfen.

Für die Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des selbstständigen Unternehmensteils muss das Geschäftsjahr des Rechtsträgers mit dem Geschäftsjahr des selbstständigen Unternehmensteils übereinstimmen. Zudem müssen bei der Aufstellung und Prüfung der Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des selbstständigen Unternehmensteils die Grundsätze kaufmännischer Buchführung eingehalten werden. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Stetigkeit muss die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auch in den Geschäftsjahren gewahrt werden, wenn der Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung nicht auf Basis des selbstständigen Unternehmensteils, sondern auf Basis des Rechtsträgers gestellt wird.

Bevor das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung ermittelt werden kann, ist klar abzugrenzen, welche Teile des Gesamtunternehmens zum selbstständigen Unternehmensteil gehören. Erst danach können zweifelsfrei die Umsätze und Kosten des selbstständigen Unternehmensteils ermittelt und im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Gesamtunternehmens von der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des selbstständigen Unternehmensteils klar abzugrenzen. Dies bedeutet auch, dass eine nachvollziehbare, dokumentierte und verursachungsgerechte Zuordnung des Eigen- und Fremdkapitals zu erfolgen hat. Sämtliche Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind direkt auf die einzelnen selbstständigen Unternehmensteile des Rechtsträger zuzuordnen. Sollte dieses nicht möglich sein, so hat eine indirekte Zuordnung mit Hilfe einer nachvollziehbaren, dokumentierten und verursachungsgerechten Schlüsselung zu erfolgen. Dieses Zuordnungen und Schlüsselungen sind beim selbstständigen Unternehmensteil in den folgenden Geschäftsjahren stetig fortzuführen.

In der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des selbstständigen Unternehmensteils dürfen keine fiktiven Elemente (z.B. interne Gewinnaufschläge) enthalten sein.

b) Ermittlung der Bruttowertschöpfung bei selbstständigen Unternehmensteilen

Aufwendungen und Erlöse sind im Rahmen der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3 nicht berücksichtigungsfähig, wenn diese nicht bei externen Dritten entstanden sind. Andere Unternehmensteile des gleichen Rechtsträgers sind gemäß dieser Definition keine externe Dritte.

Aufwendungen und Erlöse, welche von Rechtsträgern erbracht wurden, die nicht Rechtsträger des selbstständigen Unternehmensteils sind (z.B. andere Rechtsträger desselben Konzerns, Mutter-, Tochter- oder Enkelgesellschaften), können nach Maßgabe der Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung berücksichtigt werden. Insbesondere gilt dies auch für den Personalaufwand. Aufwendungen und Erlöse von anderen Teilen des Rechtsträgers (z.B. anderer Unternehmensteil desselben Rechtsträgers), zu dem der selbstständige Unternehmensteil gehört, können nicht bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung berücksichtigt werden. Umlagen können nur insoweit die Bruttowertschöpfung des selbstständigen Unternehmensteils verringern, als sie Kosten darstellen, die auf Vorleistungen beruhen, die von externen Dritten (d.h. anderen Rechtsträgern) erbracht wurden.

Insbesondere gilt dies, neben der Position sonstige Kosten, auch für Umsätze aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten und die Kosten für sonstige industrielle / handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen. In jeder dieser Positionen dürfen nur Kosten enthalten sein, die von externen Dritten erbracht wurden. Andere Unternehmensteile des gleichen Rechtsträgers sind keine externe Dritte. Vom Wirtschaftsprüfer ist in der Bescheinigung ausdrücklich zu bestätigen, dass hier nur Kosten, die durch die Leistungsinanspruchnahme von externen Dritten (anderen Rechtsträgern) entstanden sind, angesetzt wurden.

c) Nachweis der Ermittlung der Bruttowertschöpfung bei selbstständigen Unternehmensteilen

aa) Regelfall

Der selbstständige Unternehmensteil muss durch die Neuregelung nunmehr eine eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen und prüfen lassen, obwohl dieser über kein eigenes Geschäftsjahr verfügt. Es besteht nicht die Möglichkeit, auf die geprüfte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Rechtsträgers des selbstständigen Unternehmensteils zurückzugreifen. Auch wenn der Rechtsträger nach anderen Vorschriften nicht zur Prüfung seines Jahresabschlusses verpflichtet ist, hat der selbstständige Unternehmensteil dieses Rechtsträgers dennoch eine geprüfte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorzulegen. Das gleiche gilt für selbstständige Unternehmensteile deren Rechtsträger lediglich eine Einnahme-Überschuss-Rechnung tätigt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des selbstständigen Unternehmensteils muss mit einem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen sein. Es ist bei der Erstellung und Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des selbstständigen Unternehmensteils nicht zulässig, sich nur diejenigen Positionen zu beschränken, die Einfluss auf die Bruttowertschöpfung nach der Definition des Statistischen Bundesamtes haben. Ein Exemplar der geprüften Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des selbstständigen Unternehmensteils ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit dem Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung vorzulegen.

bb) Bestandsschutzregelung des § 66 Abs. 13a

Nach § 66 Abs. 13a gilt § 41 Abs. 5 Satz 3 und 4 nicht für selbstständige Unternehmensteile, bei denen der Anteil der Strommenge nach § 41 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder die EEG-Umlage nach Maßgabe des § 6 AusglMechV in der am 31. Dezember geltenden Fassung bereits vor dem 1. Januar 2012 begrenzt worden ist. Der § 66 Abs. 13a sieht eine Übergangsregelung für die neuen Nachweisregelungen des § 41 Abs. 5 Satz 3 und 4 vor, die ab dem 01.01.2012 für neue antragstellende Unternehmen die Aufstellung und Prüfung eigener Bilanzen und eigener Gewinn- und Verlustrechnungen für selbstständige Unternehmensteile vorschreiben. Die Bestandsschutzregelung des § 66 Abs. 13a bezieht sich jedoch nicht auf die Definition des selbstständigen Unternehmensteils gemäß § 41 Abs. 5 Satz 2 per se. Nur für selbstständige Unternehmensteile, die im Antragsjahr 2011 durch das BAFA nach §§ 40 ff. begrenzt worden ist, gelten die Nachweisanforderungen des § 41 Abs. 5 Satz 3 und 4 nicht. Kommt es innerhalb des nach der bisherigen Rechtslage privilegierten selbstständigen Unternehmensteils zu Umstrukturierungen, kann dieser selbstständige Unternehmensteil nach der Umstrukturierung ebenfalls nicht von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen.

3.2. Ermittlung der Stromkosten

Stromkosten i.S.d. §§ 40 ff. sind sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichtete Kosten, die auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr entfallen, einschließlich der Steuern. Die Stromkosten umfassen die Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler), die Netzentgelte, die Systemdienstleistungskosten, die Preisaufschläge aufgrund von EEG und KWKG sowie die Steuern. Zu den Steuern zählt insbesondere die Stromsteuer, nicht jedoch die Umsatzsteuer. Von den Stromsteuern sind die Entlastungen beziehungsweise die zu erwartenden Entlastungen gemäß § 9a, § 9b und § 10 StromStG abzuziehen. Nachzahlungen für den Strombezug vorhergehender Jahre¹² und Vorauszahlungen für den Strombezug späterer Jahre dürfen bei der Ermittlung der Stromkosten nicht enthalten sein.

In § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. b wird auf die von den Unternehmen zu tragenden Stromkosten abgestellt. Grundsätzlich sind Stromkosten nur solche, die durch einen Bezug von Strom von einem EVU entstehen. Die Unternehmen der EEG-Ausgleichsregelung erhalten (zukünftig) im Rahmen des Emissionshandels eventuell Stromkostenbeihilfen. Diese Entlastungen müssen bei der Berechnung der Stromintensität berücksichtigt, d.h. abgezogen werden.

Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 sind die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und die zu begrenzenden Abnahmestellen des Unternehmens betreffenden vollständigen Stromlieferverträge (inklusive Nachträge, Zusatzvereinbarungen, usw.) und Stromrechnungen beim BAFA einzureichen. Es reicht bei den Stromrechnungen die fristgerechte Vorlage von Quartals- oder Jahresrechnungen zum Nachweis aus, wenn darin die entsprechenden Informationen aus den Einzelrechnungen enthalten sind. Sollten neben mündlichen Absprachen keine schriftlichen Stromlieferungsverträge existieren, hat das Unternehmen den Antragsunterlagen Gesprächsprotokolle oder eine entsprechende Erklärung beizufügen. Grundsätzlich müssen dabei alle in Ansatz gebrachten Stromkosten durch entsprechende Rechnungen oder andere Nachweise belegt werden. Dies bedeutet auch, dass die entsprechenden Netzentgelte, Stromsteuer, KWKG-Kosten, usw. nachgewiesen werden müssen.

Die auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens entfallenen Strommengen und die Bestandteile der Stromkosten sind zum einen auf Basis des Rechtsträgers und zum anderen für jede beantragte Abnahmestelle darzustellen. Diese Angaben des Unternehmens gehören somit zu den vom Wirtschaftsprüfer zu prüfenden Angaben bei der Prüfung nach § 41 Abs. 2 Satz 1.

Die nachfolgende Tabelle gibt die gesamten Stromkosten der *Mustermann AG bzw. des selbstständigen Unternehmensteils Mustermann AG, selbstständiger Unternehmensteil Werk XY* (gesamte Stromkosten des Unternehmens bzw. des selbstständigen Unternehmensteils, einschließlich der nicht beim BAFA zur Begrenzung der anteilig weitergereichten EEG-Umlage beantragten Abnahmestellen) für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vom *01.01.2011 bis 31.12.2011* wieder:

¹² Vgl. VerwG Frankfurt am Main, Urteil vom 06.11.2008, 1 E 4365/07 (V).

Stromkostenbestandteile	Angabe in Euro
+ Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler)	
+ Netzentgelte	
+ Systemdienstleistungskosten	
+ Sonstige Stromkosten (diese sind im Anschluss an diese Tabelle detailliert zu erläutern)	
+ Stromsteuer	
+ EEG-Stromkosten	
+ fiktive EEG-Stromkosten (§ 43 Abs. 1 Satz 4)	
+ KWKG-Kosten	
./. erhaltene und erwartete Stromsteuererstattungen (§ 9a, 9b und § 10 StromStG)	
./. erhaltene und erwartete Netzentgelterstattungen (§ 19 Abs. 2 StromNEV)	
./. Strombezugskosten, die auf die Weiterleitung von Strom an Dritte entfallen	
= Stromkosten, gesamt	

weitere Erläuterungen und Berechnungswege zu einzelnen Stromkostenbestandteilen:

Bezeichnung des Stromkostenbestandteils	Begründung und Hinweis auf beigelegte Unterlagen und Nachweise
...	
Sonstige Stromkosten	
...	
fiktive EEG-Stromkosten	zum Berechnungsweg siehe unter Abschnitt IV, Ziffer 3.3.
...	
Stromsteuererstattungen	Bescheide der Hauptzollämter sind beizulegen

Die nachfolgende Tabelle gibt die Stromkosten der Abnahmestelle *Bezeichnung der Abnahmestelle, Musterstraße 1, in 12345 Musterstadt* für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vom *01.01.2011* bis *31.12.2011* wieder: (Diese nachstehende Tabelle ist für **jede** Abnahmestelle des Unternehmens getrennt zu erstellen, **einschließlich** der nicht beim BAFA zur Begrenzung der anteilig weitergereichten EEG-Umlage beantragten Abnahmestellen.)

Bezeichnung der Abnahmestelle
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Zeitraum	Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler) in EUR	Netzentgelte in EUR	Systemdienstleistungskosten in EUR	Sonstige Stromkosten in EUR	Stromsteuer in EUR	EEG-Stromkosten in EUR	KWKG-Kosten in EUR	Gesamtstromkosten in EUR	Von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogene Strommenge in kWh
1. Abrechnungsperiode									
2. Abrechnungsperiode									
...									
...									
...									
insgesamt									
			./.. erhaltene und erwartete Stromsteuererstattung nach §§ 9a, 9b, 10 StromStG						
			./.. erhaltene und erwartete Netzentgelterstattung nach § 19Abs. 2 StromNEV						
			./.. Weiterleitung von bezogenem Strom an Dritte						
			= Stromkosten in EUR, gesamt / Stromverbrauch in kWh						

3.3. Fiktion der Nichtbegünstigung

Die durch eine vorangegangene Entscheidung hervorgerufenen Wirkungen bleiben gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 bei der Berechnung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung außer Betracht. Das Unternehmen kann sich also fiktiv so stellen, als wäre er im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nicht begrenzt gewesen und hätte vollständig die vertraglich vereinbarte Belastung an EEG-Umlage ohne Begrenzung getragen. Diese Fiktion gilt sowohl für die Ermittlung der Stromkosten („fiktive EEG-Stromkosten“) als auch bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung („fiktive EEG-Stromkosten bei der Ermittlung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“). Maßgeblich für die Höhe der Belastung sind die individuellen Vereinbarungen in den Stromlieferverträgen zwischen Unternehmen und EVU, also welche konkrete EEG-Umlagenbelastung dem Unternehmen aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtung entstanden wäre, wenn es nicht begrenzt worden wäre. Wird die EEG-Umlage demnach zur Eliminierung der Begrenzungswirkung fiktiv hochgerechnet, ist die Wertermittlung in der Anlage der Bescheinigung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 dezidiert auszuweisen. Diese betreffenden Daten des Unternehmens gehören somit zu den vom Wirtschaftsprüfer zu prüfenden Angaben bei einer Prüfung nach § 41 Abs. 2 Satz 1.

Die Berücksichtigung der fiktiven EEG-Stromkosten nach § 43 Abs. 1 Satz 4 bei der Ermittlung der Stromkosten i.S.d. § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. b ist nur zulässig, wenn das Unternehmen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr einen Begrenzungsbescheid vom BAFA erhalten hat.

Bezeichnung der Abnahmestelle

Musterstraße 1

12345 Musterstadt

Bezeichnung	Beispielberechnung	gewichtet mit der EEG-Umlage 2011 der vier ÜNB's¹³	Summe
Selbstbehaltsstrommenge laut Begrenzungsbescheid des BAFA vom 17.12.2010	1.000.000 kWh	3,530 ct / kWh	35.300,00 €
./. an Dritte weitergeleitete Strombezugsmengen	50.000 kWh	3,530 ct / kWh	1.765,00 €
= nicht privilegierte Strombezugsmenge	1.050.000 kWh	3,530 ct / kWh	37.065,00 €

Gesamtstrombezugsmenge des Unternehmens bzw. selbstständigen Unternehmensteil im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr	15.000.000 kWh	0,05 ct / kWh	7.500,00 €
./. nicht privilegierte Strombezugsmenge	1.050.000 kWh	0,05 ct / kWh	525,00 €
= privilegierte Strombezugsmenge	13.950.000 kWh	0,05 ct / kWh	6.975,00 €

4. Tatsächliche Abnahme der EEG-Umlage

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. c muss ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes für die Begrenzung nach §§ 40 ff. unter anderem nachweisen, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die EEG-Umlage anteilig an das Unternehmen weitergereicht wurde. Der folgende Abschnitt stellt zunächst den Regelfall des § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. c dar, an den sich die Ausführungen zur Übergangsregelung des § 66 Abs. 13 Nr. 1 anschließen.

4.1. Regelfall des § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. c

Wie bereits in den Vorbemerkungen dargestellt, schreibt das EEG die kostenmäßige Weiterbelastung der EEG-Umlage auf den Letztverbraucher nicht vor, jedoch räumt dem EVU auf vertraglicher Grundlage die Möglichkeit dazu ein. Damit diese Anspruchsvoraussetzung aber erfüllt ist, muss die EEG-Umlage vom Unternehmen getragen worden sein. Sieht die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und seinem EVU überhaupt keine EEG-Weiterbelastung für das Unternehmen vor, erfüllt das Unternehmen nicht die Voraussetzung des § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. c.

Unterliegen Strommengen dem Grünstromprivileg des § 39, so wurden diese Strommenge bis zum 31.12.2011 mit keiner EEG-Umlage belastet. Dem entsprechend können diese Strommengen bei der BesAR nicht berücksichtigt werden. Ab 01.01.2012 ist Grünstrom mit einer verringerten EEG-Umlage belastet. In diesem Fall ist die an der Abnahmestelle bezogene und eigenverbrauchte EEG-Strommenge dem Grunde nach mit einer EEG-Umlage belastet, die sich nur auf Grund des § 39 der

¹³ Vgl. eeg-kwk.net/de/620.htm.

Höhe nach verringert. Somit hat die Inanspruchnahme der verringerten EEG-Umlage auf Grund des Grünstromprivilegs keine Auswirkungen auf die Erfüllung der Voraussetzung des § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. c.

Anders ist dieses jedoch bei einem Unternehmen zu beurteilen, das den von ihm anteilig von einem EVU bezogenen Strom an einen Dritten im Rahmen eines Ökostromangebotes weiterleitet und dadurch keinen oder nur einen geringen Anteil an EEG-Umlage selbst getragen hat. In diesem Fall hat das Unternehmen anders als beim Grünstromprivileg nicht dem Grunde nach für seine von ihm bezogenen und selbst verbrauchten Strommengen eine entsprechende EEG-Umlage gezahlt. Aus diesem Grund sind nur diejenigen Strommengen zu berücksichtigen, die entsprechend der jeweiligen ursprünglichen EEG-Umlage ohne die Ökostromweiterleitung mit einer EEG-Umlage belegt worden sind.

4.2. Übergangsregelung des § 66 Abs. 13 Nr. 1

Nach § 66 Abs. 13 Nr. 1 findet § 41 für die Antragstellung im Jahr 2012 mit der Maßgabe Anwendung, dass Unternehmen, die für bestimmte Abnahmestellen im Jahr 2012 erstmals Anträge stellen, weil sie auf Grund der Regelung in § 37 Abs. 3 Nr. 2 erstmals im Jahr 2012 zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet sind, von den Anforderungen des § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. c befreit werden. Die Regelung bedeutet, dass Unternehmen, die in der Vergangenheit Eigenstrom über das öffentliche Netz bezogen haben, und deshalb bis zum 31.12.2011 keine EEG-Umlage zahlen mussten, in 2012 für 2013 einen Antrag zur BesAR stellen können, obwohl sie entgegen § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. c keine EEG-Umlagen-Zahlung aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nachweisen können.

V. Tatbestandsmerkmale des § 41 Abs. 1 Nr. 2 – Zertifizierung

Ab Antragstellung 2012 müssen nur Antragsteller, die als Unternehmen mehr als 10 GWh Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr verbraucht haben, einen Zertifizierungsnachweis führen. Die Einzelheiten zum Nachweis finden sich im **Untermerkblatt II A 1 vom 15.12.2011**.

VI. Begrenzungsentscheidung

1. Umfang der Begrenzungsentscheidung auf die EEG-Umlage

Gemäß § 40 Satz 1 begrenzt das BAFA auf Antrag für eine Abnahmestelle die EEG-Umlage, die von EVU an Letztverbraucher, die stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit hohem Stromverbrauch sind, weitergegeben wird, entsprechend des § 41. In Abhängigkeit der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vom EVU bezogenen und selbst verbrauchten Strommenge (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. a) und dem Verhältnis der vom Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. b) ergeben sich hinsichtlich der Begrenzungswirkung für die jeweiligen Abnahmestellen gemäß § 41 Abs. 3 zwei unterschiedliche Fallgruppen:

1. Für Unternehmen, bei denen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr das Verhältnis der vom Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. b bei mehr als 20 Prozent lag und der Strombezug i.S.v. § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. a an der Abnahmestelle mindestens 100 GWh betragen hat, wird die nach § 37 Abs. 2 ermittelte EEG-Umlage ab der ersten Kilowattstunde auf 0,05 Cent je Kilowattstunde begrenzt, § 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2.
2. Für Unternehmen, bei denen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr das Verhältnis der vom Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung i.S.v. § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. b nicht bei mehr als 20 Prozent lag und / oder deren Strombezug i.S.v. § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bst. a an der Abnahmestelle nicht mindestens 100 GWh betragen hat, erfolgt die Begrenzung nach § 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 so, dass die EEG-Umlage hinsichtlich des an der betreffenden Abnahmestelle im Begrenzungszeitraum selbst verbrauchten Stroms
 - a) für den Stromanteil bis einschließlich 1 GWh nicht begrenzt wird,
 - b) für den Stromanteil über 1 GWh bis einschließlich 10 GWh auf 10 Prozent der nach § 37 Abs. 2 ermittelten EEG-Umlage begrenzt wird,
 - c) für den Stromanteil über 10 bis einschließlich 100 GWh auf 1 Prozent der nach § 37 Abs. 2 ermittelten EEG-Umlage begrenzt wird und
 - d) für den Stromanteil über 100 GWh auf 0,05 Cent je Kilowattstunde begrenzt wird.

2. Bekanntgabe der Entscheidung des BAFA

Nach § 40 Satz 1 begrenzt das BAFA auf Antrag für eine Abnahmestelle die EEG-Umlage, die von EVU an Letztverbraucher weitergegeben wird, entsprechend des § 41. Die Begrenzungsentscheidung ist eine gebundene Entscheidung, bei der die Behörde kein Ermessen hat. Die Begrenzungsentscheidung ist ein Verwaltungsakt i.S.d. § 35 Satz 1 VwVfG und wurde bisher immer zu einem einheitlichen Termin Ende Dezember des Antragsjahres versandt. Aus diesem Grund bitten wir von Sachstandsfragen vor dem auf der Homepage des BAFA angekündigten einheitlichen Bescheidversandtermin Abstand zu nehmen.

Die Entscheidung des BAFA ergeht nach § 43 Abs. 1 Satz 2 mit Wirkung gegenüber dem Unternehmen, dem EVU und dem regelverantwortlichen ÜNB. Das begrenzte Unternehmen erhält im Rahmen des Bescheidversands das Original und das EVU und der ÜNB jeweils eine Kopie des Begrenzungsbescheides. Das BAFA sendet dabei eine Kopie des Begrenzungsbescheides an das EVU, das das Unternehmen im Regelungsjahr voraussichtlich mit Strom beliefern wird. Das gleiche gilt für den ÜNB, der gemäß § 3 Nr. 11 der regelverantwortliche Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu nachgeordneten Netzen dienen, ist. Hintergrund für diese Vorgehensweise ist, dass die ÜNB gemäß § 43 Abs. 3, 2. HS diese Begrenzungen im Rahmen von § 36 zu berücksichtigen haben.

Dem BAFA sind im Antragsformular anzugeben, welches EVU und welcher ÜNB im Begrenzungszeitraum welche Abnahmestelle des antragstellenden Unternehmens beliefern wird. Sofern dieses nicht bereits im Rahmen des Antragsformulars erfolgt ist, ist dieses unverzüglich nachzuholen. Sollten sich nach der Antragstellung diesbezügliche Veränderungen ergeben, ist das Unternehmen verpflichtet, unverzüglich das BAFA davon in Kenntnis zu setzen, damit eventuelle Begrenzungsbescheide entsprechend bekannt gegeben werden können.

Das BAFA behält sich vor, die rechtmäßige Umsetzung der erteilten Begrenzungsbescheide zu prüfen. Aus diesem Grund achten Sie darauf, dass der Begrenzungsbescheid auch nur für das begrenzte Unternehmen genutzt wird und nicht auch für andere Strommengen des Unternehmens bzw. andere Unternehmensteile in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt auch bei weiterleiteten Strommengen. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen haben.

Die Begrenzungsentscheidung wird zum 01. Januar des Folgejahres mit einer Geltungsdauer von einem Jahr wirksam, § 43 Abs. 1 Satz 3. Dies bedeutet, dass auf den Antrag, der auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens im Antragsjahr 2012 gestellt worden ist, die Begrenzungswirkungen sich auf den Zeitraum vom 01.01.2013, 0:00 Uhr bis zum 31.12.2013, 24:00 Uhr erstrecken. Eine kürzere Geltungsdauer als die in § 43 Abs. 1 Satz 3 kann sich insbesondere dann ergeben, wenn das Unternehmen umstrukturiert wird oder seine Produktionstätigkeit im Laufe des Begrenzungsjahres einstellt.

VII. Historie der Besonderen Ausgleichsregelung

Die BesAR, anfangs Härtefallregelung genannt, ist eine noch junge Vorschrift, die einen Anspruch auf Begrenzung der anteiligen EEG-Umlage, der von EVU an Letztverbraucher an einer Abnahmestelle weitergegeben wurde, gewährt. Im Folgenden werden die Vorgängerregelungen des §§ 40 ff. EEG 2012 kurz dargestellt.

1. § 11a EEG 2000 (Härtefallregelung)

Nach § 11a Abs. 1 EEG 2000 begrenzte das BAFA auf Antrag den Anteil der Strommenge nach § 11 Abs. 4 Satz 1 EEG 2000, der von EVU an letztverbrauchende Unternehmen des produzierenden Gewerbes weitergegeben wurde, um dadurch die sich aus der Weitergabe der Strommenge für diese Unternehmen ergebenden Kosten zu verringern. Dieses durfte jedoch nur geschehen, soweit die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar war. Beabsichtigt war keine umfassende Ausnahme der Industrie, sondern eine beschränkte Entlastung besonders betroffener Unternehmen des produzierenden Gewerbes von den Kosten für den Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Anspruch auf eine Begrenzung hatte ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes nur, soweit es nachgewiesen hat, dass und inwieweit

1. sein Stromverbrauch aus dem Netz für die allgemeine Versorgung in den letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonaten an einer Abnahmestelle 100 GWh überstiegen hatte,
2. das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens 20 Prozent überschreiten hatte,
3. die Strommenge nach § 11 Abs. 4 Satz 1 EEG 2000 anteilig an das Unternehmen weitergereicht worden ist und
4. die sich aus den nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 5 EEG 2000 gezahlten Vergütungen und den durchschnittlichen Strombezugskosten pro Kilowattstunde des EVU in den letzten zwölf Kalendermonaten ergebenden Kosten (Differenzkosten) maßgeblich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens geführt hatte.

Zum Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzungen hatte das Unternehmen zum einen ein von Seiten des EVU auf Anforderung des Unternehmens in Auftrag zu gebendes Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, in dem die anteilig weitergereichte Strommenge und die Differenzkosten nachzuweisen sowie die Stromlieferungsverträge und ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers vorzulegen.

Das BAFA hatte bereits bei der Regelung des § 11a EEG 2000 keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der zwingenden Begrenzungswirkung, dass die Differenzkosten für die anteilig weitergereichte Strommenge bezogen auf die gesamte über 100 GWh hinausgehende Strommenge unter Zugrundelegung der nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 5 EEG 2000 prognostizierten Vergütung in Höhe von 0,05 Cent je Kilowattstunde betragen sollten. Somit richtete sich der Anspruch auf die Begrenzung eines bestimmten Prozentsatzes mit dem Ziel der Verringerung der Differenzkosten auf einen Wert von 0,05 Cent je Kilowattstunde, § 11a Abs. 3 Satz 1 und 2 EEG 2000. Dieser reduzierte Grenzwert galt aber nur oberhalb eines Selbstbehaltes von 100 GWh gemäß § 11a Abs. 3 Satz 1 EEG 2000.

Nach § 11a Abs. 4 EEG 2000 sollte die Entscheidung des BAFA grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen mit Wirkung gegenüber dem Unternehmen und dem EVU ergehen.

Die Regelung des § 11a EEG 2000 war in der Zeit vom 22.07.2003 bis zum 30.06.2004 gültig.

2. § 16 EEG 2004

Mit dem Inkrafttreten der EEG-Novelle 2004 wurde der Kreis der begünstigten Unternehmen erheblich erweitert. So waren nun neben Unternehmen des produzierenden Gewerbes auch Schienenbahnunternehmen antragsberechtigt. Ferner führte bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes die Absenkung des zu überschreitenden Strombezuges von 100 GWh auf 10 GWh an einer Abnahmestelle und die Reduzierung des zu übersteigenden Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung von 20 Prozent auf 15 Prozent zu einer deutlichen Ausweitung des Adressatenkreises dieser Regelung. Schienenbahnunternehmen hatten bereits bei einem Mindeststrombezug von mehr als 10 GWh einen Anspruch auf Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge nach § 14 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004. Ein bestimmtes Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung musste nicht nachgewiesen werden. Die Anspruchsvoraussetzung der erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens wurde ersatzlos gestrichen.

Im Rahmen der Rechtsfolgen wurde mit Beginn der Gültigkeit des § 16 EEG 2004 ab 01.08.2004 zwischen zwei Gruppen von Privilegierten unterschieden. Der Richtwert der durch die Begrenzungsentscheidung beabsichtigten Entlastung der Unternehmen blieb bei 0,05 Cent je Kilowattstunde unverändert. Von Unternehmen des produzierenden Gewerbes, dessen Mindeststrombezug mehr als 100 GWh an einer Abnahmestelle und dessen Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mehr als 20 Prozent betrug, war nunmehr kein Selbstbehalt vorgesehen, für den die volle EEG-Strommenge anteilig abgenommen werden musste. Viele der neu einbezogenen Unternehmen als auch die Schienenbahnunternehmen hatten einen Selbstbehalt von ihrem EVU abzunehmen. Die Höhe des Selbstbehaltes war gesetzlich unternehmensindividuell auf 10 Prozent des Stromverbrauchs im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Unternehmens festgelegt. Für diese genau im Begrenzungsbescheid definierte Strommenge musste die volle EEG-Quote abgenommen werden.

Zum Schutz der nicht privilegierten Letztverbraucher war jedoch eine Obergrenze für das Gesamtentlastungsvolumen in § 16 Abs. 5 EEG 2004 eingezogen worden – die sogenannte Deckel-Regelung. Durch die Deckel-Regelung wurden die Gesamtentlastungswirkung und damit die Gesamtumverteilungsmenge begrenzt. Die durch die Vergütungszahlungen des EEG bedingten Kosten für die von der Besonderen Ausgleichsregelung nicht begünstigten Letztverbraucher durften infolge der Anwendung der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem vorgegebenen Berechnungsverfahren um nicht mehr als 10 Prozent steigen. Anderenfalls waren die Begrenzungen für die durch die Regelung des § 16 EEG 2004 zu begünstigenden Unternehmen insoweit zu reduzieren. Im Ergebnis führte dies dazu, dass die begünstigten Unternehmen eine Belastung von mehr als 0,05 Cent je Kilowattstunde zu tragen hatten.

Auch hinsichtlich des Antragsverfahrens wurden erhebliche Änderungen vorgenommen. Als Begünstigungszeitraum wurde einheitlich für alle Unternehmen das auf das Antragsjahr folgende Kalenderjahr festgelegt. Die Entscheidung des BAFA erging nunmehr mit Wirkung gegenüber dem Unternehmen, dem EVU und dem ÜNB, § 16 Abs. 6 Satz 2 EEG 2004. Zudem wurde eine einheitliche materielle Ausschlussfrist zur Antragstellung am 30. Juni des jeweiligen laufenden Jahres eingeführt, § 16 Abs. 6 Satz 1 EEG 2004. Bis zum Ablauf dieser Ausschlussfrist mussten die vollständigen Antragsunterlagen beim BAFA fristgerecht eingegangen sein.

Diese Regelung hatte in der Zeit vom 01. August 2004 bis zum 30. November 2006 ihre Gültigkeit.

3. § 16 EEG 2006

Abgesehen von dem Wegfall der in § 16 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5 EEG 2004 normierten Deckel-Regelung ergaben sich durch das EEGÄG keine weiteren inhaltlichen Änderungen.

Diese Regelung war in der Zeit vom 01. Dezember 2006 bis zum 31. Dezember 2008 gültig.

4. §§ 40 bis 44 EEG 2009

Mit dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG 2009) vom 25.10.2008 wurden zahlreiche Änderungen vorgenommen. In den Gesetzestext zur Besonderen Ausgleichsregelung wurde der Zweck der Regelung eingefügt. So soll die BesAR dazu dienen, die Stromkosten der begünstigten Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnunternehmen zu senken und so ihre internationale und intermodale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist, § 40 Abs. 1 Satz 2 EEG. Die Begrenzung sollte nunmehr mit Hilfe eines für alle Unternehmen einheitlichen Prozentsatzes mit Wirkung für die beantragte Abnahmestelle festgesetzt werden, § 40 Abs. 2 EEG 2009.

Mit dem EEG 2009 wurde eine Zertifizierung als eine im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nachzuweisende Anspruchsvoraussetzung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes eingeführt. Mit dieser Zertifizierung ist nachzuweisen, dass der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs behoben und bewertet worden sind, § 41 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 2 EEG.

Darüber hinaus wurde eine zweite Antragsfrist bis zum 30. September des laufenden Jahres für neu gegründete Unternehmen eingefügt. Neu gegründete Unternehmen sind dabei i.S.d. § 41 Abs. 2a EEG nur Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres neu gegründet worden sind und die nicht durch Umwandlung entstanden sind. Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt, an dem erstmals Strom zu Produktions- oder Fahrbetriebszwecken abgenommen worden ist.

Ferner haben die von der Besonderen Ausgleichsregelung Begünstigten nunmehr dem BMU und seinen Beauftragten auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen zu geben, die für die Beurteilung erforderlich sind, ob die Ziele des § 40 Abs. 1 Satz 2 EEG erreicht werden.

Diese Regelungen finden (mit Ausnahme der Regelung zur Berechnung des Begrenzungssatzes (hier näheres unter Punkt 5 dieses Merkblattes) seit dem 01.01.2009 Anwendung.

5. Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV)

Mit der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus vom 17.07.2009 gilt die Anspruchsvoraussetzung des § 41 Abs. 1 Nr. 3 EEG als erfüllt, wenn das Unternehmen mittels der Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers (in) bzw. vereidigten Buchprüfers (in) nachweist, dass es die EEG-Umlage anteilig an sein EVU gezahlt hat. Da die Regelung seit dem 01.01.2010 Anwendung findet, ist der Nachweis des § 41 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 6 AusglMechV bereits von Unternehmen, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht und nach dem 31.12.2009 endet, bei der Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung im Antragsjahr 2010 bereits entsprechend nachzuweisen.

Darüber hinaus, begrenzt das BAFA die EEG-Umlage auf 0,05 Cent je Kilowattstunde. So wird der Anspruch des Unternehmens oder Schienenbahnunternehmens an der Abnahmestelle regelverantwortlichen ÜNB aus § 1 Abs. 4 i.V.m. § 3 AusglMechV gegenüber den betreffenden EVU begrenzt, wobei die ÜNB diese Begrenzung im Rahmen des § 37 Abs. 4 EEG i.V.m. § 2 AusglMechV zu berücksichtigen haben. Dabei erfolgt keine Festsetzung eines für alle Unternehmen einheitlichen Prozentsatzes der anteilig weitergereichten EEG-Strommenge.

Diese Regelungen wurden ins EEG 2012 übernommen.

VIII. Weiterführende Literatur

1. Veröffentlichungen des Bundes

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.): Zusammenfassung, Erfahrungsbericht 2007 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht) gemäß § 20 EEG vorzulegen dem Deutschen Bundestag durch Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, beschlossen vom Bundeskabinett am 7. November 2007, abrufbar unter:
http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/erfahrungsbericht_eeg_2007_zf.pdf.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.): Erfahrungsbericht 2007 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht) gemäß § 20 EEG vorzulegen dem Deutschen Bundestag durch Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, beschlossen vom Bundeskabinett am 7. November 2007, abrufbar unter: http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/erfahrungsbericht_eeg_2007.pdf.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.): Entwurf, Erfahrungsbericht 2011 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht) gemäß § 65 EEG vorzulegen dem Deutschen Bundestag durch die Bundesregierung, Stand: 03.05.2011, abrufbar unter:
http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_erfahrungsbericht_2011_entwurf.pdf.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.): Informationen zur Anwendung von §§ 40 ff. EEG (Besondere Ausgleichsregelung) für das Jahr 2011, abrufbar unter:
http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/hg_ausgleichsregelung_2011_bf.pdf, Berlin, Datenstand: 05.09.2011.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.): DIN EN 16001: Energiemanagementsysteme in der Praxis, Ein Leitfaden für Unternehmen und Organisationen, Berlin, Juni 2010.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.): Leitfaden, Einführung eines Energie- und Umweltmanagementsystems bei nationalen und internationalen Großveranstaltungen, abrufbar unter:
http://www.bmu.de/wirtschaft_und_umwelt/downloads/doc/44481.php, Berlin, Stand: April 2009.

2. Urteile zur Besonderen Ausgleichsregelung

Urteil / Beschluss	Datum	Aktenzeichen	Fundstelle	Themenschwerpunkt
Bundesverwaltungsgericht				
Urteil	31.05.2011	8 C 52.09	juris; NVwZ 2011, 1069 – 1072; ZNER 2011, 457 - 460	Neugründung, Prognosedaten

Hessischer Verwaltungsgerichtshof				
Urteil	14.09.2011	6 A 2864/09	juris	periodengerechte Ermittlung von Stromkosten
Beschluss	18.04.2011	6 A 2361/10.Z		materielle Ausschlussfrist
Beschluss	14.03.2011	6 A 192/11.Z		materielle Ausschlussfrist
Beschluss	03.12.2010	6 A 2220/10.Z		materielle Ausschlussfrist
Beschluss	19.11.2010	6 B 2219/10		Beiladung
Urteil	14.10.2009	6 A 1002/08	juris; ZNER 2009, 422 – 427; ZUR 2010, 146 - 151	Neugründung, Prognosedaten
Urteil	14.10.2009	6 A 1031/08		Neugründung, Prognosedaten
Beschluss	13.07.2006	6 ZU 1104/06		materielle Ausschlussfrist
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main				
Urteil	09.03.2011	1 K 1789/10.F		materielle Ausschlussfrist
Urteil	16.10.2010	1 K 1974/10.F		materielle Ausschlussfrist
Urteil	09.09.2010	1 K 3666/09.F		materielle Ausschlussfrist
Urteil	09.09.2010	1 K 180/10.F	juris; REE 2011, 43 - 46	materielle Ausschlussfrist
Urteil	09.09.2010	1 K 3665/09.F		materielle Ausschlussfrist
Urteil	09.09.2010	1 K 4031.09.F		materielle Ausschlussfrist
Urteil	12.02.2009	1 K 1463/08.F(3)	juris	materielle Ausschlussfrist
Urteil	06.11.2008	1 E 4365/07 (V)	juris	periodengerechte Ermittlung von Stromkosten
Urteil	07.04.2008	1 E 3960/07		Deckelungsregelung
Urteil	13.03.2008	1 E 1303/07	juris; ZNER 2009, 63-64	Neugründung, Prognosedaten
Urteil	13.03.2008	1 E 1860/07 (1)		Neugründung, Prognosedaten
Urteil	18.05.2006	1 E 2327/05 (3)		Weiterleitung
Urteil	16.03.2006	1 E 1542/05 (3)		materielle Ausschlussfrist
Urteil	13.05.2004	1 E 7499/03	juris	

IX. Auskünfte

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter den nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung.

Homepage: www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/index.html
Telefon: +49 6196 908 - 666
Telefax: +49 6196 908 - 550
E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Bitte geben Sie bei Anfragen das betreffende Unternehmen an, damit die Auskunft später dem entsprechenden Antrag zugeordnet werden kann. Ohne Angabe des Unternehmens ist eine Auskunft nicht möglich. Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich schriftliche Auskünfte verbindlich sind. Mündliche Auskünfte, sind lediglich zur Orientierung und Erläuterung bestimmt und nicht verbindlich. Anfragen, die auch unserem Merkblatt zu entnehmen sind, werden nur mit Verweis auf dieses vom BAFA beantwortet. Lediglich spezielle, nicht unserem Merkblatt zu entnehmende Fallgestaltungen, sofern sie konkret unternehmensbezogen sind, werden vom BAFA selbstverständlich beantwortet. Diese Vorgehensweise ermöglicht dem BAFA eine Konzentration auf eine schnelle und reibungslose Antragsbearbeitung.